

JAHRESBERICHT 2011

Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II

(Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende)



Inhalt

Vorwort	4
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II	5
2. Finanzübersicht	8
2.1. Gesamtüberblick.....	8
2.2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)	9
2.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1. Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	12
3.2. Eingliederung der über 25-Jährigen.....	16
3.3.1 Integration der über 25-Jährigen in den regulären Arbeitsmarkt.....	16
3.3.2 Integration der über 25-Jährigen in den geförderten Beschäftigungsmarkt.....	24
3.3. Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“	27
3.4. Bundesprogramm „Bürgerarbeit“	31
3.5. Arbeitgeberservice.....	34
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	36
4.1. Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	37
4.2. Qualitätssicherung	38
4.3. Evaluation soziodemografischer Daten.....	39
4.3.1. Psychosoziale Betreuung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	40
4.3.2. Suchtberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	45
4.3.3. Schuldnerberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	45

5. Bildungs- und Teilhabepaket.....	51
5.1. Strukturelle und personelle Merkmale.....	51
5.2. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	52
5.3. Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	54
6. Passive Leistungen.....	62
6.1. Kosten der Unterkunft und Heizung	62
6.2. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt.....	63
6.3. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	64
6.4. Einmalige Beihilfen	65
6.4.1. Strukturelle und personelle Merkmale.....	65
6.4.2. Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	66
6.5. Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	69
7. Sozial- und Bedarfsermittlung.....	73
8. Widersprüche und Klageverfahren	78
Ausblick.....	81

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Im November 2008 hat der Kreistag des Salzlandkreises den Beschluss gefasst, das für die ehemaligen Landkreise Bernburg und Schönebeck bereits seit 2005 bestehende Optionsmodell auch auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Aschersleben-Staßfurt auszudehnen, sofern die gesetzliche Möglichkeit besteht.

Der Gesetzgeber hat Mitte des Jahres 2010 entschieden, die bestehenden Optionen zu entfristen und die Möglichkeit, bei Kreisgebietsreformen ein einheitliches Modell zu wählen, zugelassen.

Mit der Vorbereitung des Trägerwechsels konnte somit im August 2010 begonnen werden. Die ARGE Aschersleben-Staßfurt, die Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck, das Amt für Arbeitsförderung Bernburg, das Amt für soziale Dienstleistungen des Salzlandkreises und das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und SGB XII des Salzlandkreises wurden zum 1. Januar 2011 in das „Jobcenter Salzlandkreis“-Eigenbetrieb des Landkreises-zusammengeführt.

Der politische Auftrag war, vor allem im Hinblick auf die Leistungsgewährung für die betroffenen Menschen, die Funktionalität zum 1. Januar 2011 sicherzustellen.

So mussten 7.500 Leistungsakten der ehemaligen ARGE Aschersleben-Staßfurt an einem separaten Standort von 24 Mitarbeitern mit hohem logistischen Aufwand sowie strengen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit manuell in die kommunale Fachanwendung eingegeben werden.

Weitere Schwerpunkte waren die Einrichtung der Unternehmenssoftware für den kaufmännischen Bereich und das Personalmanagement, die Installation einer zentralen Telefonanlage, die Absicherung der Arbeitszeiterfassung, die Organisation des Bescheid-drucks, die Durchführung von Schulungen, die Beantragung von Zertifikaten und die Sicherung des Bundesmittelabrufes.

Im Dezember 2010 erfolgte die Zulassung des Salzlandkreises als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit waren die rechtlichen Grundlagen für alle Tätigkeiten, die im Vorfeld mit nicht unerheblichem Kostenaufwand durchgeführt wurden, gegeben.

Mit der Umstellung der Regionalstelle Schönebeck im Juni 2011 auf die im Jobcenter verwendete kommunale Fachanwendung konnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einheitliche Arbeitsweisen anzustreben.

Trotz umfassender interner Optimierungsprozesse macht der nachfolgende Bericht deutlich, dass für die von der Grundsicherung für Arbeitsuchende betroffenen Menschen des Salzlandkreises gute Ergebnisse erzielt werden konnten.

Bernburg (Saale), im März 2012

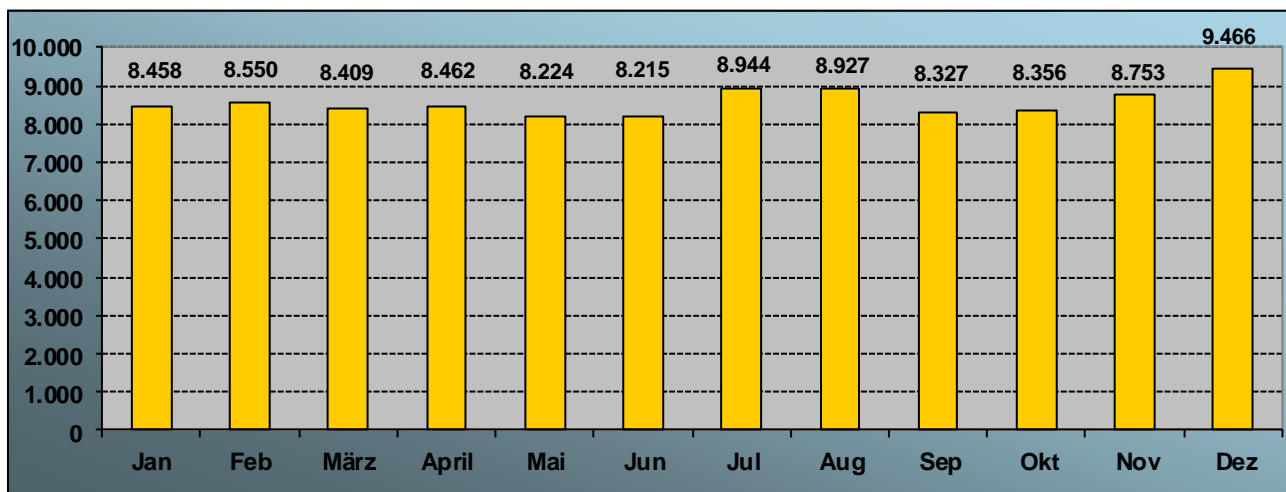
Edith Völksch
Betriebsleiterin

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Mrz 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	13,8	11,9	11,9	11,1	11,1	11,4	12,4
Bedarfsgemeinschaften							
Bestand am Zähltag (T0)	18.394	18.073	17.947	17.785	17.618	17.516	17.479
Arbeitslose SGB II							
Bestand am Zähltag	8.409	8.944	8.927	8.327	8.356	8.753	9.466
darunter Frauen	4.572	4.294	4.329	4.007	4.027	4.158	4.462
Jüngere unter 25 Jahren	424	595	703	454	497	383	341
dar.: Jugendliche unter 20 Jahren	42	135	239	114	147	94	74
50 Jahre und Älter	2.719	2.561	2.569	2.499	2.502	2.741	3.003
dar.: 55 Jahre und älter	1.203	1.241	1.257	1.195	1.210	1.335	1.366
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte							
Bestand am Zähltag (T0)	25.370	25.101	24.894	24.607	24.305	24.054	23.948
darunter Frauen	12.431	12.285	12.222	12.095	11.955	11.841	11.805
Jüngere unter 25 Jahren	3.879	3.922	3.878	3.797	3.684	3.604	3.574
50 Jahre und Älter	8.118	7.979	7.936	7.895	7.849	7.805	7.801
dar.: 55 Jahre und älter	4.693	4.643	4.639	4.616	4.590	4.566	4.564
Sozialgeldempfänger							
Bestand am Zähltag (T0)	7.041	6.926	6.915	6.881	6.850	6.846	6.850

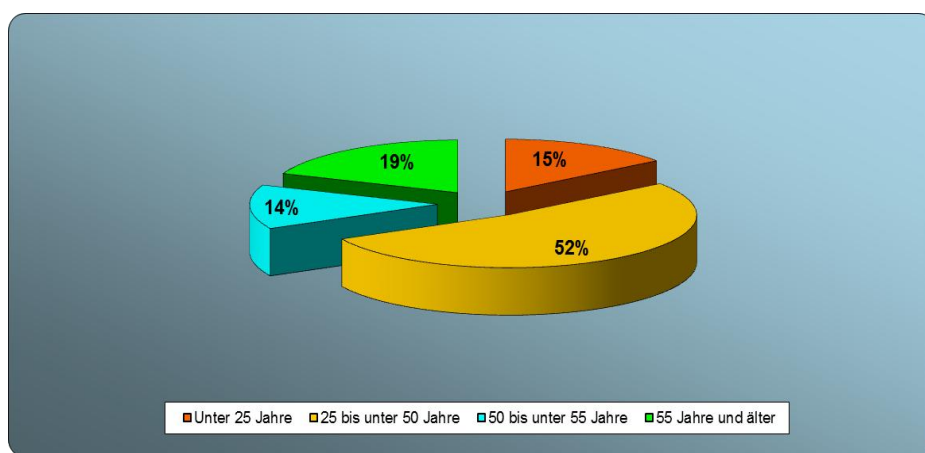
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2011

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
8.458	8.550	8.409	8.462	8.224	8.215	8.944	8.927	8.327	8.356	8.753	9.466



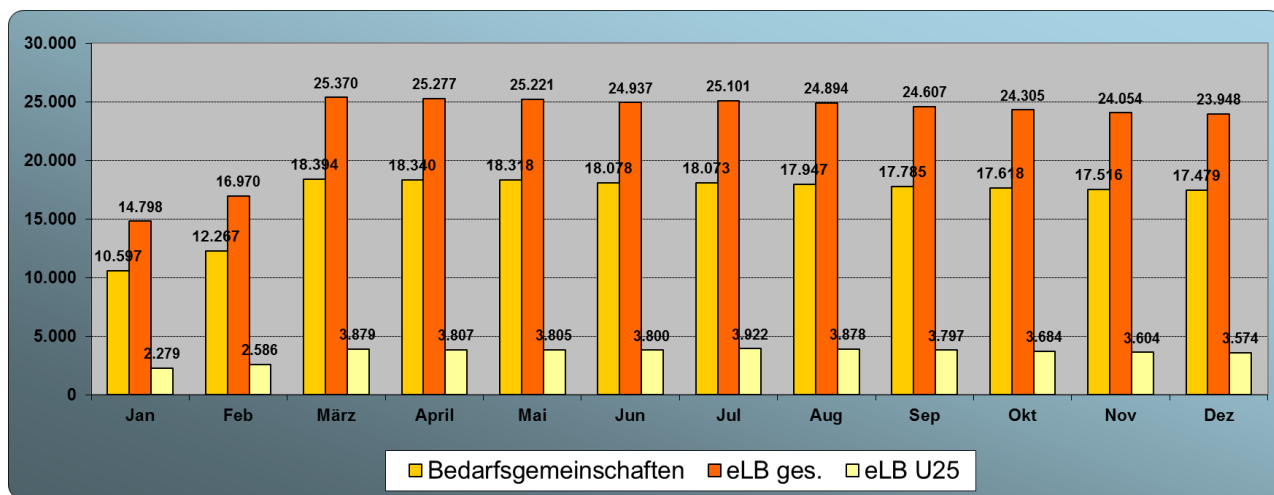
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem Rechtskreis des SGB II (Dezember 2011)

unter 25 Jahre	3.574
25 bis unter 50 Jahre	12.573
50 bis unter 55 Jahre	3.237
55 Jahre und älter	4.564



Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2011

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bedarfs- gemeinschaften	10.597	12.267	18.394	18.340	18.318	18.078	18.073	17.947	17.785	17.618	17.516	17.479
eLB ges.	14.798	16.970	25.370	25.277	25.221	24.937	25.101	24.894	24.607	24.305	24.054	23.948
eLB U25	2.279	2.586	3.879	3.807	3.805	3.800	3.922	3.878	3.797	3.684	3.604	3.574



2. Finanzübersicht

2.1. Gesamtüberblick

Gesamtüberblick	Plan in TEUR	Ist in TEUR
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	22.901	22.370
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	3.900	3.809
Bundesprogramm 50plus	183	118
Verwaltungskosten ergänzende Leistungen (Landkreis)	214	214
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	23.916	24.984 ¹
Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II)	2.909	860 ²
freie Förderung (§ 16f SGB II)	2.657	676 ³
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	114.562	97.804 ⁴
Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung	53.869	53.834 ⁵
Darlehen nach § 22 SGB II	290	90 ⁶
einmalige Beihilfen	635	362 ⁷
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.342	769 ⁸
ergänzende Leistungen (Beratungsdienste)	233	226

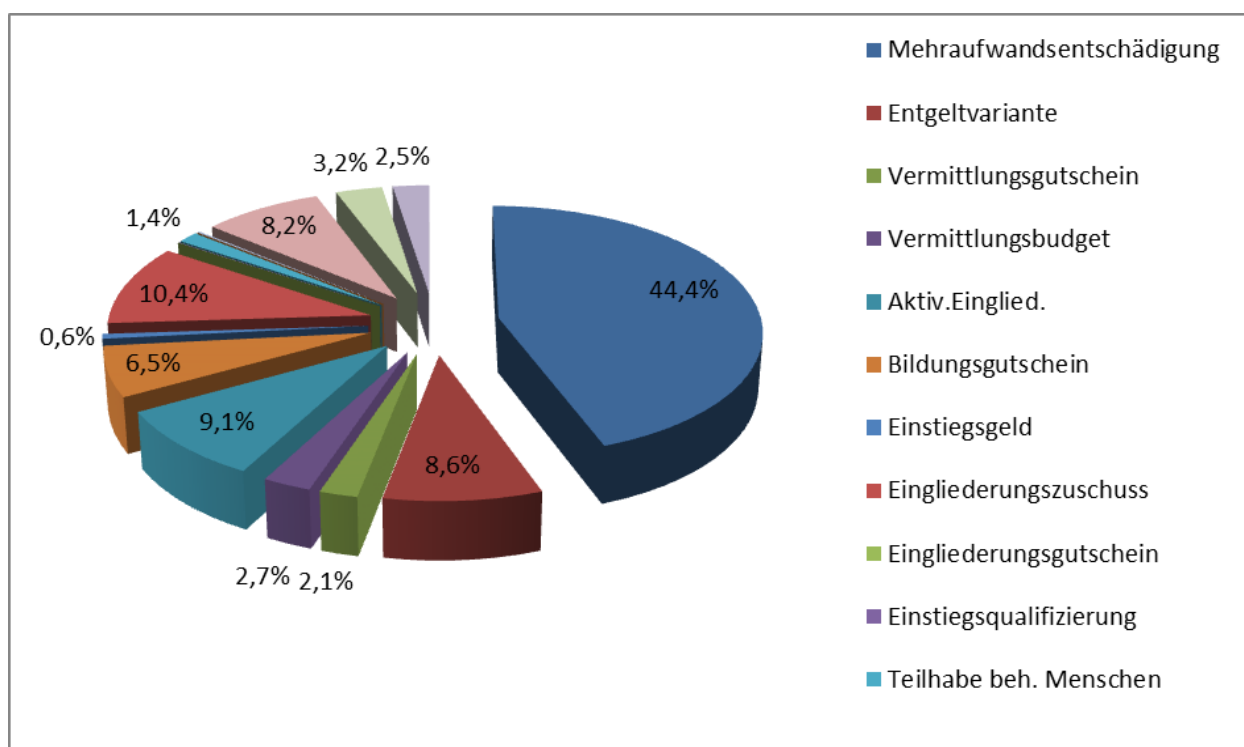
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen aus Rückforderungen wie folgt berücksichtigt:

- 1 609 TEUR.
- 2 12 TEUR.
- 3 7 TEUR.
- 4 2.833 TEUR.
- 5 1.365 TEUR.
- 6 205 TEUR.
- 7 0,4 TEUR.
- 8 4,7 TEUR.

2.2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen standen im Jahr 2011 ca. 29,5 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung. Einen Überblick über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

Mittelverwendung im Rahmen der aktiven Eingliederungsleistungen



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 44,4 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Weitere Schwerpunkte bildeten die Eingliederungszuschüsse mit ca. 10,4 % und die Entgeltvarianten mit ca. 8,6 % des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II umfassten ca. 3,2 % des gesamten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16f SGB II umfassten ca. 2,5 % des gesamten Eingliederungsbudgets.

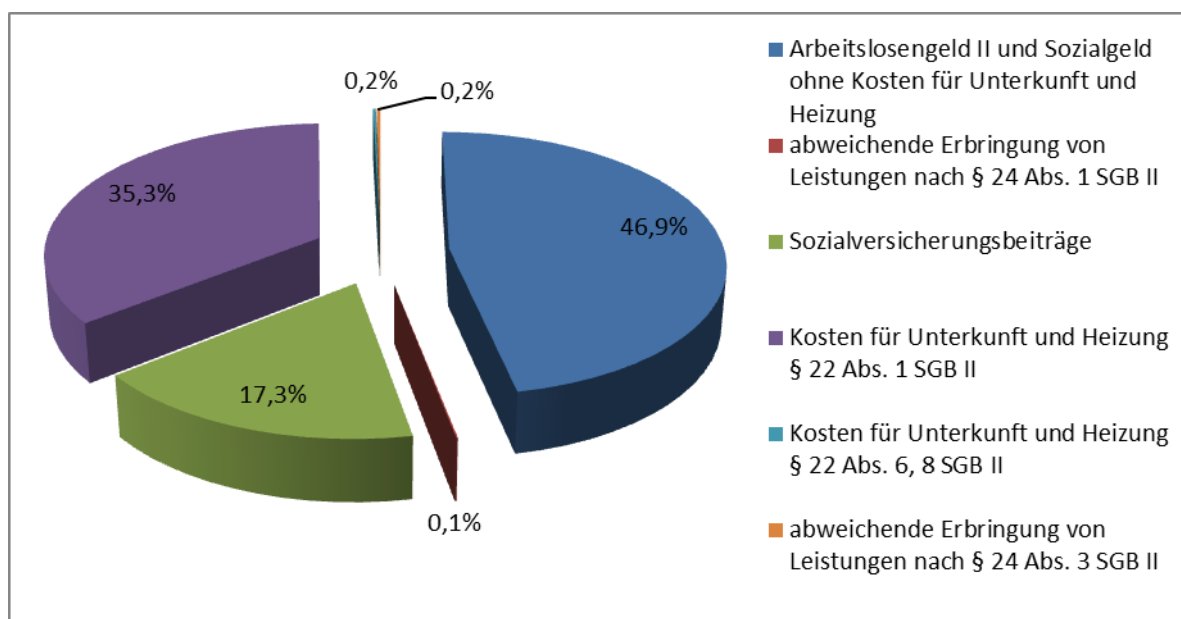
2.3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete ca. 152 Mio. EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind die Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 4,5 Mio. EUR bereits berücksichtigt.

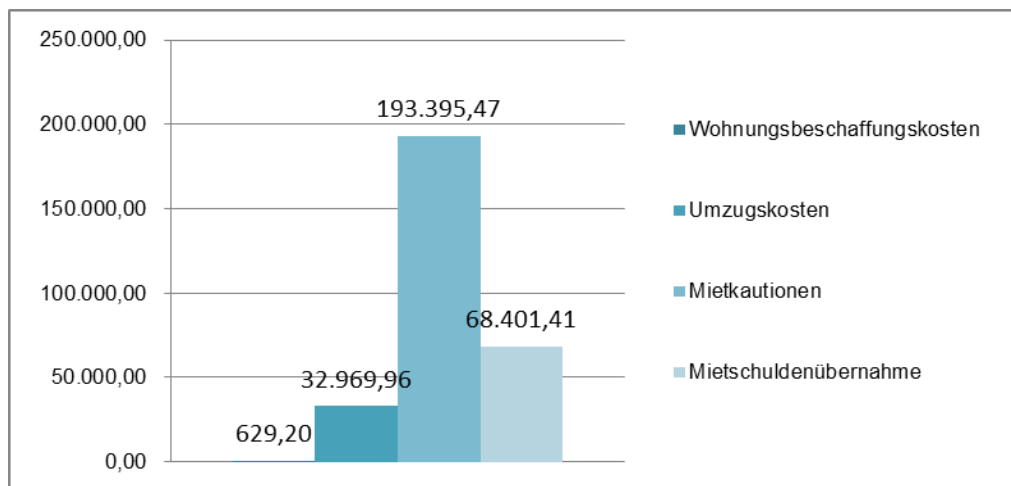
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 100,6 Mio. EUR. Das sind ca. 64,3 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 55,2 Mio. EUR und betragen damit ca. 35,3 %.

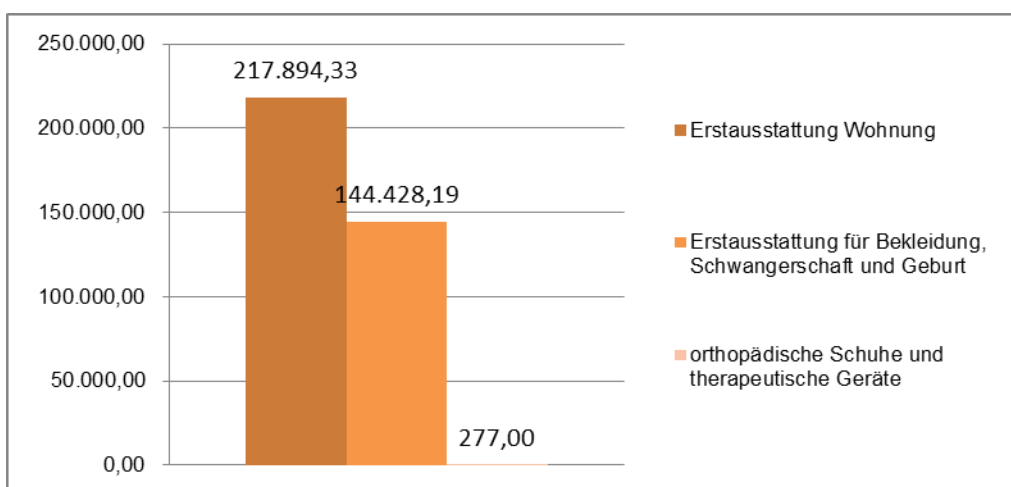
Weiterhin finanziert der Salzlandkreis die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II in Höhe von ca. 295 TEUR (~0,2 %) sowie die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (einmalige Beihilfen) in Höhe von ca. 362 TEUR (~0,2 %).



Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6,8 SGB II im Jahr 2011:



Aufteilung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2011 (einmalige Beihilfen):



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

3. Eingliederungsleistungen

Die Priorität der Arbeit lag im Bereich Eingliederung einheitlich auf der Integration der arbeitsmarktnahen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, um den Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II zu verringern oder zu beseitigen.

Für den Personenkreis der arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten wurden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an Arbeitsmarktinstrumenten entsprechend der spezifischen Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen genutzt, um Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten oder eine soziale Stabilisierung zu erreichen. Periodische Bedarfsermittlungen gewährleisteten optimale Bedingungen auf dem geförderten Beschäftigungsmarkt.

Im Folgenden wird die Eingliederungsstrategie der verschiedenen Zielgruppen untersetzt.

3.1. Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendkompetenzteams des Jobcenters Salzlandkreis in den Regionalstellen Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck stand im Jahr 2011 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendkompetenzteams der Regionalstellen konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der strukturellen Änderungen und Vereinheitlichungen im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis mit den drei Regionalstellen an den vier Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt meistern. Arbeitsabläufe wurden zunehmend im Verlauf des Jahres 2011 vereinheitlicht und optimiert. Insgesamt kann eine positive Bilanz sowohl für die inhaltliche Arbeit mit den Jugendlichen als auch bezüglich der Organisationsentwicklung der Jugendkompetenzteams gezogen werden.

Im Dezember 2011 bezogen im Salzlandkreis insgesamt 3.574 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis 25 Jahre Leistungen nach dem SGB II. Davon entfielen auf das Jugendkompetenzteam der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 1.640 Jugendliche, auf das Jugendkompetenzteam der Regionalstelle Bernburg 904 Jugendliche und auf das Jugendkompetenzteam der Regionalstelle Schönebeck 1.030 jugendliche Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis des SGB II.

Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen gehören im Jobcenter Salzlandkreis individuelle Beratung und Förderung beginnend mit dem 15. Lebensjahr, kurze Kontaktdichte bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen, zum Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt und konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören Schüler, Schulabgänger mit Schulabschluss beziehungsweise ohne Schulabschluss, Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen, Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen, Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, ausbildungsuchende Altbewerber, Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, arbeitssuchende Jugendliche, Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“) und eine nicht unerhebliche Gruppe von Jugendlichen, die auf Grund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten.

Die aktive Betreuung der Jugendlichen beginnt mit dem letzten Schuljahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Bei vielen Jugendlichen waren auch 2011 Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Hier wirken sich insbesondere fehlende Schul- und Berufsabschlüsse aus. Im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis verfügten im Jahr 2011 ca. 20 % der Jugendlichen über keinen Schulabschluss und ca. 70 % der Jugendlichen über keinen Berufsabschluss.

Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungsbeziehungsweise Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit konnten vertieft werden, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von Jugendlichen mit Reha-Status. Dadurch war es möglich, in diesen Bereichen für die Jugendlichen entsprechende optimale Lösungen zu finden, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis.

Auf der Grundlage des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit in den jeweiligen regionalen Strukturen konnte 2011 eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt werden. In diesem Rahmen wurden 2011 insgesamt 224 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II (Jobcenter Salzlandkreis) eingebunden. Davon entfielen auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 104 Jugendliche, von denen 72 eine Ausbildung aufnahmen, auf die Regionalstelle Bernburg 38 Jugendliche, von denen 29 Jugendliche in eine Ausbildung vermittelt werden konnten und auf die Regionalstelle Schönebeck 82 Jugendliche, von denen 21 Jugendliche 2011 in eine Ausbildung integriert und 9 Jugendliche an eine weiterführende Schule vermittelt werden konnten.

Die positive Entwicklung des Ausbildungsmarktes war spürbar. Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich 2011 fast ausschließlich auf die Vermittlung in betriebliche Ausbildungen in der Region.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Umsetzung der Hilfeplanung, das heißt die konkrete Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen, wurde 2011 eine Maßnahmenstruktur weiterentwickelt, die eine passgenaue Zuweisung ermöglicht. In enger Zusammenarbeit mit den Trägern wurden im Vorfeld Maßnahmeninhalte und -funktionen erarbeitet. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern garantieren die zielführende Umsetzung der Maßnahmeninhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Auf Grund der positiven Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren haben Maßnahmen mit der Funktion der Aktivierung der Jugendlichen 2011 einen großen Stellenwert eingenommen. Hier sind zum überwiegenden Teil Jugendliche ohne Berufsabschluss integriert worden. Auf Grund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten die Jugendlichen dieses Angebot, um sich persönlich und sozial zu stabilisieren, Vermittlungshemmnisse zu verringern und zu beseitigen, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und motiviert zu werden für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit. Unterstützend wirken hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Jugendkompetenzteams und dem Träger werden in solchen Maßnahmen hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt.

Neben den Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fordern und zu fördern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier besteht die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. Nach den Erfahrungen und Ergebnissen von Maßnahmen mit dieser Zielrichtung in den vergangenen Jahren wurden 2011 schwerpunktmäßig Jugendliche integriert, bei denen eine Drogenproblematik mit ihren typischen Auswirkungen vorlag.

In enger Zusammenarbeit den Jugendämtern und den Trägern wurden Maßnahmeninhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt wurden, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuell unterstützt wurden.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befinden sich in Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen in verschiedenen Ausbildungsrichtungen. Im Jahr 2011 wurde im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis für insgesamt 213 leistungsberechtigte Jugendliche eine solche Ausbildung aus dem Eingliederungsbudget finanziert.

Die unterschiedlichen Funktionen von Maßnahmen und die daraus resultierenden Maßnahmeninhalte im Jugendbereich haben sich im Jahr 2011 bewährt und werden im Jahr 2012 entsprechend dem festgestellten Bedarf und der Gesetzesänderung des SGB III, die geplant im April 2012 in Kraft treten wird, angepasst und fortgeführt werden.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt erschwert.

Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende Schulabschlüsse
- schlechte Schulabschlüsse
- fehlende Berufsabschlüsse
- Suchtverhalten
- Haft, Bewährungsaufgaben, Sozialstunden
- Schulden
- fehlende gefestigte soziale Bindungen
- sehr junge Eltern, Alleinerziehende.

Die betroffenen Jugendlichen werden in sehr kurzen zeitlichen Abständen betreut. Zusammen mit anderen Organisationseinheiten des Jobcenters Salzlandkreis - Beratungsdienste nach SGB II und XII (Kommunale Eingliederungsleistungen, siehe. Punkt 4) - sowie des Salzlandkreises, insbesondere dem Jugendamt mit der Schwangerenkonfliktberatung, dem Gesundheitsamt mit dem Sozialpsychiatrischem Dienst sowie den Maßnahmenträgern, erfolgt die Koordinierung von Hilfsangeboten.

Um die Hilfsangebote der beteiligten Partner zu optimieren, finden sich die betreffenden Partner zu Fallabsprachen zusammen, so dass vernetzte Hilfsangebote koordinierter entwickelt werden können. Die gemeinsamen Bemühungen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Vermittlungsergebnisse

Im Berichtsjahr 2011 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis hatten. Positive Wirkungen hatte die allgemein verbesserte Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten auch in der Region des Salzlandkreises merklich mehr Ausbildungs- und Stellenangebote zur Verfügung. Ca. 22 % der jugendlichen Leistungsberechtigten gingen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach.

Dem entgegen standen nach wie vor schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung bei vielen durch die Jugendkompetenzteams betreuten Jugendlichen. Hier sind insbesondere schlechte Schulabschlüsse, nicht vorhandene Berufsabschlüsse, keine oder nur geringe Berufspraxis, fehlende Mobilität und nur zum Teil ausgeprägtes Konfliktmanagement und Durchhaltevermögen zu nennen.

Die Jugendkompetenzteams konnten im Jahr 2011 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen. Statistisch schlägt sich das wie folgt nieder:

Einmündungen in Arbeit

Jobcenter Salzlandkreis insgesamt: 1026¹
davon Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt: 531
davon Regionalstelle Bernburg: 328
davon Regionalstelle Schönebeck: 167²

Einmündungen in Ausbildung

Jobcenter Salzlandkreis insgesamt: 691¹
davon Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt: 317
davon Regionalstelle Bernburg: 233
davon Regionalstelle Schönebeck: 141²

Damit konnte im Verlauf des Jahres 2011 im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis in allen Regionalstellen die Jugendarbeitslosigkeit im SGB II- Bereich auf niedrigem Niveau gehalten werden.

3.2. Eingliederung der über 25-Jährigen

3.3.1 Integration der über 25-Jährigen in den regulären Arbeitsmarkt

Eingliederungszuschüsse

Zum Ausgleich von Minderleistungen können Arbeitgeber bei der Einstellung von förderfähigen Arbeitnehmern Eingliederungszuschüsse beantragen. Im Jahr 2011 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 565 Anträge auf Eingliederungszuschüsse bewilligt. Regional aufgeteilt waren es

244 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt,
206 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Bernburg und
115 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Schönebeck².

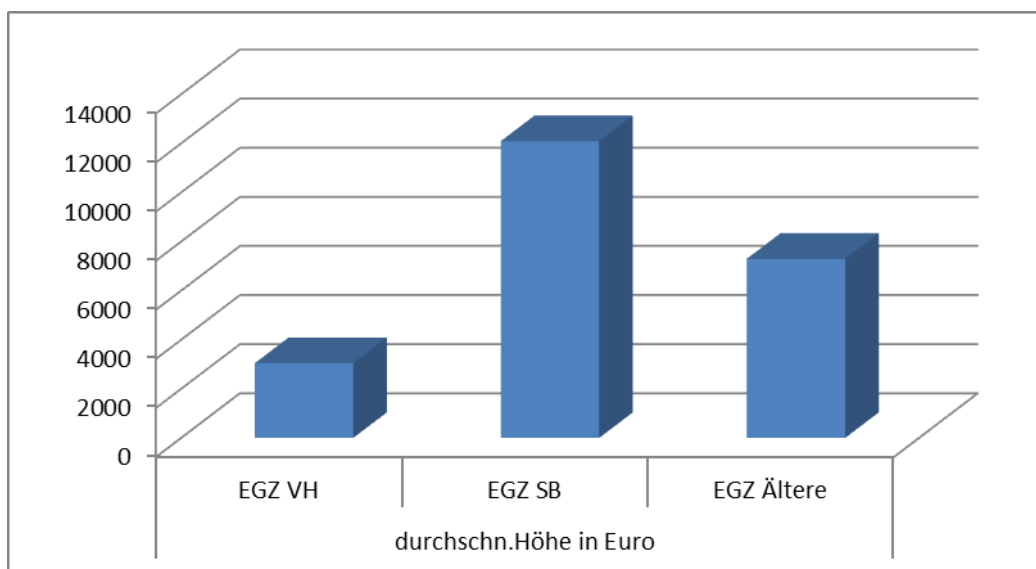
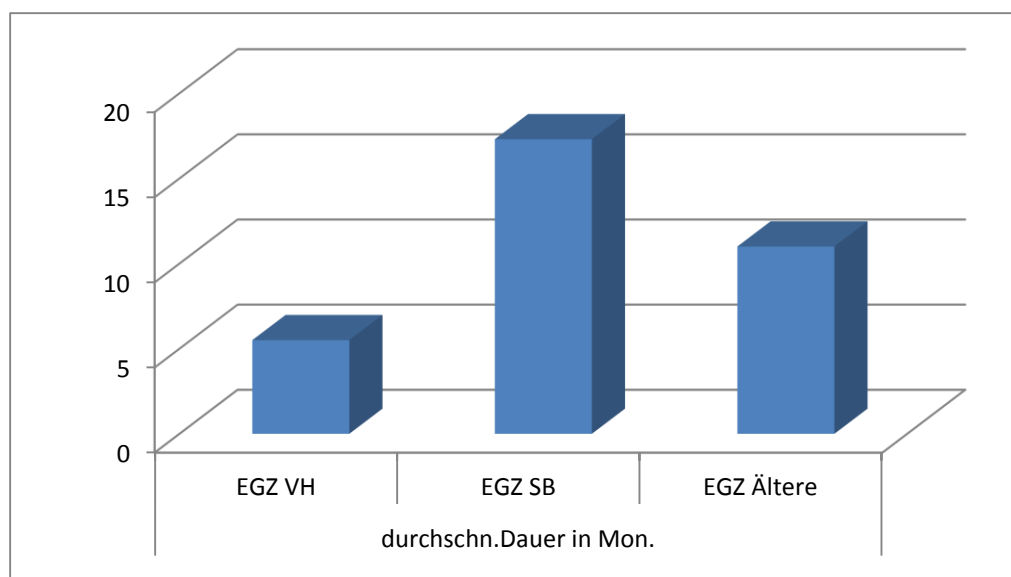
¹ ohne Zahl der Vermittlungen der Regionalstelle Schönebeck im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011

² auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen (EGZ VH)
- Schwerbehinderte Menschen (EGZ SB)
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre (EGZ Ältere)

Die durchschnittliche Förderhöhe und Förderdauer entsprechend den oben angegebenen Personengruppen ist den Abbildungen zu entnehmen:



Beschäftigungszuschüsse

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Zusammenarbeit mit dem Fallmanager und Nutzung aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum keine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden konnte. Ursächlich dafür ist die Vielzahl der vorhandenen Hemmnisse dieser Personengruppe. Hierzu gehören unter anderem:

- fehlender Schul- oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Suchtprobleme
- Vorstrafen.

Im Jahr 2011 ist es für 14 (davon 2 Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 7 Regionalstelle Bernburg und 5 Regionalstelle Schönebeck³) erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelungen, eine im Rahmen des Beschäftigungszuschusses sozialversicherungspflichtige Beschäftigung neu zu fördern. 25 der bislang auf 2 Jahre befristeten Förderfälle wurden entfristet (davon 13 Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 1 Regionalstelle Bernburg und 11 Regionalstelle Schönebeck³). Einschließlich der bereits aus den Vorjahren stammenden Förderfälle wurden im Jahr 2011 ca. 870.000 EUR für Beschäftigungszuschüsse ausgegeben.

Vermittlungsgutschein

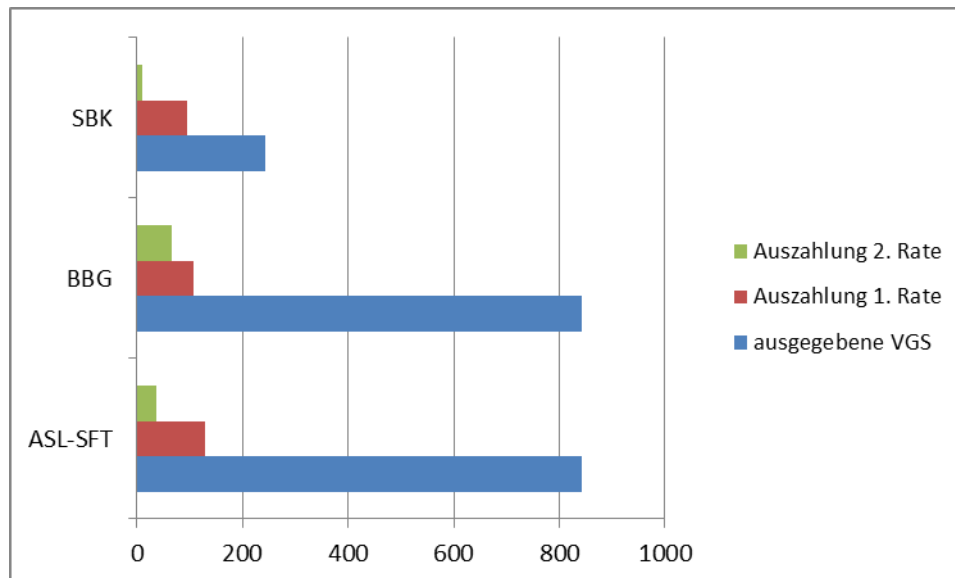
Mit der Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines wird dem Arbeitnehmer ermöglicht, einen oder mehrere private Arbeitsvermittler einzuschalten.

Es handelt sich bei der Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins um eine Ermessensentscheidung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 421g SGB III. Der Vermittlungsgutschein kann beim Jobcenter persönlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail beantragt werden.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 1.928 Vermittlungsgutscheine ausgehändigt. Zur Auszahlung der 1. Rate kam es in 331 Fällen; in 114 Fällen wurde die 2. Rate ausgezahlt. Rund 64 % der unter Auszahlung eines Vermittlungsgutscheins in Arbeit vermittelten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren ein Jahr nach Auszahlung der ersten Rate weiterhin in Beschäftigung.

³ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Die Abbildung zeigt die Verteilung der ausgegebenen sowie die davon ausgezahlten Vermittlungsgutscheine (1. und 2. Rate), aufgeteilt nach Regionalstellen⁴.



Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Mit dem Vermittlungsbudget steht dem Fallmanager ein flexibles und am individuellen Bedarf des Einzelfalls ausgerichtetes Förderinstrument zur Verfügung.

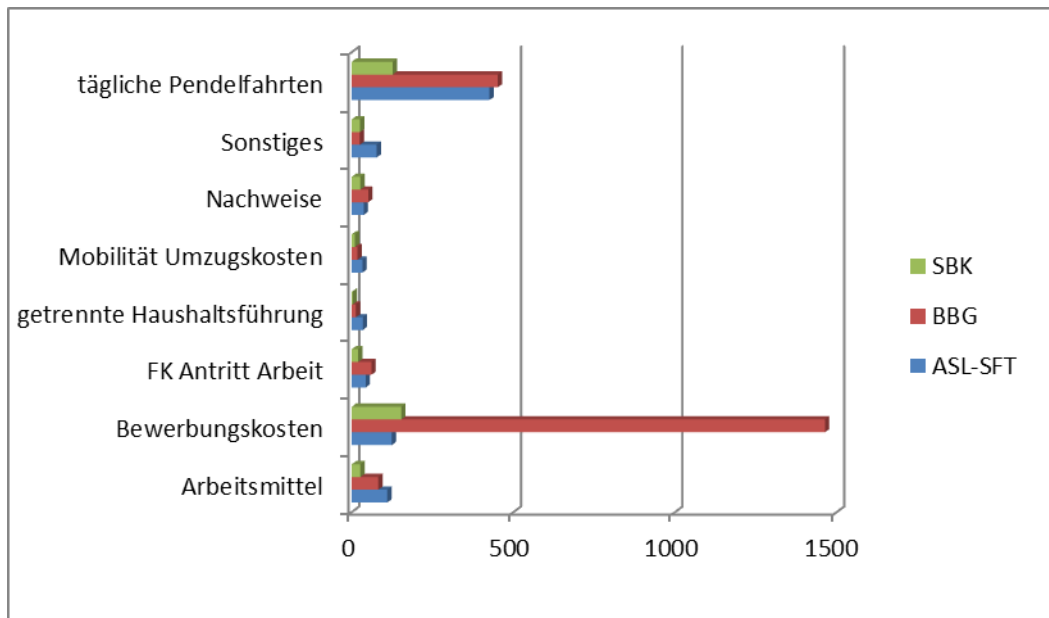
Nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung möglich, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Diese Leistungen werden als Zuschuss gewährt und sollen bei der Anbahnung beziehungsweise bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen.

Mögliche Förderarten aus dem Vermittlungsbudget sind insbesondere:

- tägliche Pendelfahrten
- Reisekosten für Vorstellungsgespräche
- Nachweise
- Mobilität Umzugskosten
- getrennte Haushaltsführung
- Fahrkosten Antritt Arbeit
- Bewerbungskosten
- Arbeitsmittel

⁴ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Die Abbildung zeigt die Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, aufgeteilt nach Regionalstellen⁵ und Förderarten:



Im Jahr 2011 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 6.910 Anträge auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget bewilligt. Die Gesamtzahl ergibt sich aus

- 2.955 bewilligten Anträgen der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt,
- 3.268 bewilligten Anträgen der Regionalstelle Bernburg und
- 687 bewilligten Anträgen der Regionalstelle Schönebeck⁵.

⁵ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Bildungsgutscheine

Auch im Jahr 2011 wurde in zahlreichen Beratungsgesprächen ein Bildungsbedarf ermittelt. Nach eingehender Prüfung konnten insgesamt 417 Bildungsgutscheine ausgehändigt werden.

Dabei entfielen

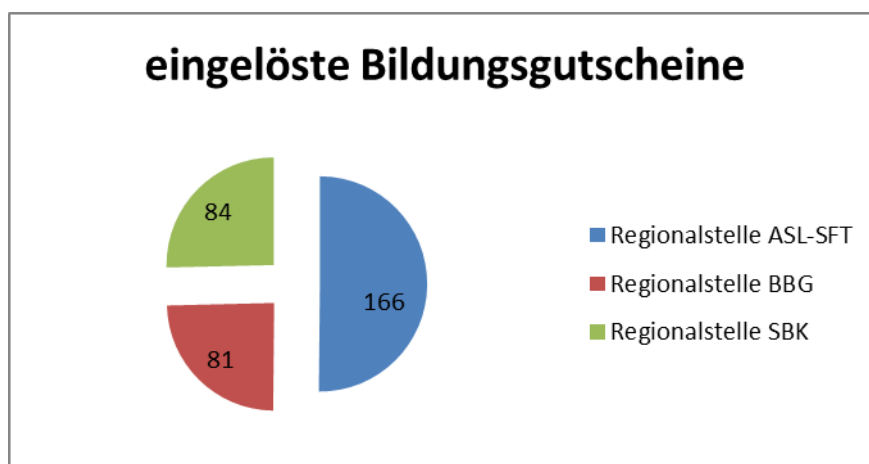
194 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt,

107 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Bernburg und

116 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Schönebeck.

Von 417 an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigten Bildungsgutscheinen wurden insgesamt 331 eingelöst.

Die Abbildung zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine auf die Regionalstellen des Jobcenters Salzlandkreis:



Die Förderung der beruflichen Weiterbildung trug auch im Jahr 2011 dazu bei, durch eine frühzeitige Qualifizierung die Dauer der Arbeitslosigkeit zu senken und dem Fachkräftemangel, insbesondere an Pflegekräften, entgegen zu wirken. Schwerpunkte bei den Qualifizierungen lagen in der modularen Qualifizierung im gewerblich-technischen Bereich, im Sicherheitsbereich sowie im Pflegebereich.

Einstiegsgeld

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld nach § 16b SGB II soll ein hinreichender finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit geschaffen beziehungsweise die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Gewährung des Einstiegsgeldes ist auf maximal 24 Monate beschränkt und wird einzelfallbezogen berechnet und gewährt. Dabei steht die Überwindung und nicht die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit im Vordergrund.

Im Berichtsjahr 2011 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 175 Anträge auf Einstiegsgeld bewilligt. Dabei entfallen auf

- die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 34 Anträge,
- die Regionalstelle Bernburg 24 Anträge
- die Regionalstelle Schönebeck 117 Anträge⁶.
-

Das Verhältnis zwischen selbstständiger Tätigkeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beträgt in den Regionalstellen Aschersleben-Staßfurt und Bernburg ca. 50 %. In der Regionalstelle Schönebeck entfielen ca. 80 % der Anträge auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anträge auf Einstiegsgeld in alle Regionalstellen gesunken.

Nach Ende der Förderdauer waren in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt noch 22 Kunden in Beschäftigung, wobei der Anteil der Selbstständigen mit 19 überwiegt. In der Regionalstelle Bernburg waren nach Ende der Förderdauer 26 Kunden weiter in Beschäftigung und in der Regionalstelle Schönebeck 56. In beiden Regionalstellen überwiegt mit ca. 90 % der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gegenüber den Selbstständigen.

Die Nachhaltigkeit der mit Einstiegsgeld geförderten Beschäftigungsverhältnisse kann als positiv eingeschätzt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

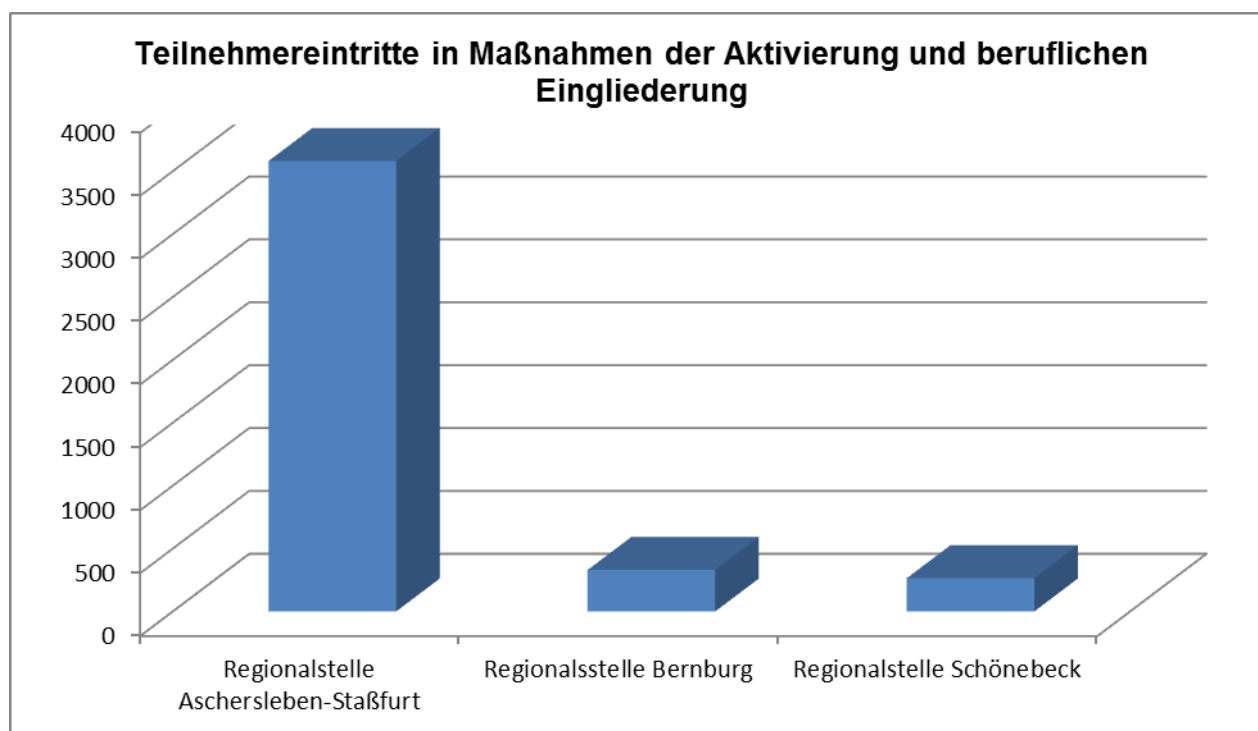
Im Jahr 2011 wurden im Jobcenter Salzlandkreis auch verstärkt Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 46 SGB III genutzt. Im Vordergrund stand hierbei die Durchführung von Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie Maßnahmen zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei vorwiegend ortsansässigen Trägern.

Im Jahr 2011 wurden Maßnahmen für Ausbildungsuchende sowie Jugendliche bis 25 Jahre und für Erwachsene ab 25 Jahre bei zahlreichen Trägern initiiert und durchgeführt. Aufbauend auf gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung der verschiedenartigen Maßnahmen der Vorjahre erfolgte die Planung, Vorbereitung und Vergabe der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die jeweiligen Standorte des Jobcenters Salzlandkreis in Eigenregie sowie in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Salzlandkreises.

⁶ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Im Vordergrund bei der Initiierung und Durchführung der Maßnahmen stand vor allem die Orientierung und Eignungsfeststellung, die Kenntnisvermittlung, der Abbau von Defiziten und Vermittlungshemmnissen, Bewerbungstraining und vollumfängliche Stabilisierung beziehungsweise Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Teilnehmer. Besonderer Fokus wurde hierbei auf die Zielgruppen Alleinerziehende, Jugendliche unter 25 Jahre und ältere Menschen über 50 Jahre gelegt, da diese auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt eine intensive Unterstützung bei ihren Vermittlungsaktivitäten benötigen.

Die folgende grafische Darstellung zeigt einen Überblick der insgesamt 4.155 Teilnehmer-
eintritte in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowohl im Jugendbereich als auch im Erwachsenenbereich, verteilt auf die einzelnen Standorte des Jobcenters Salzlandkreis⁷.



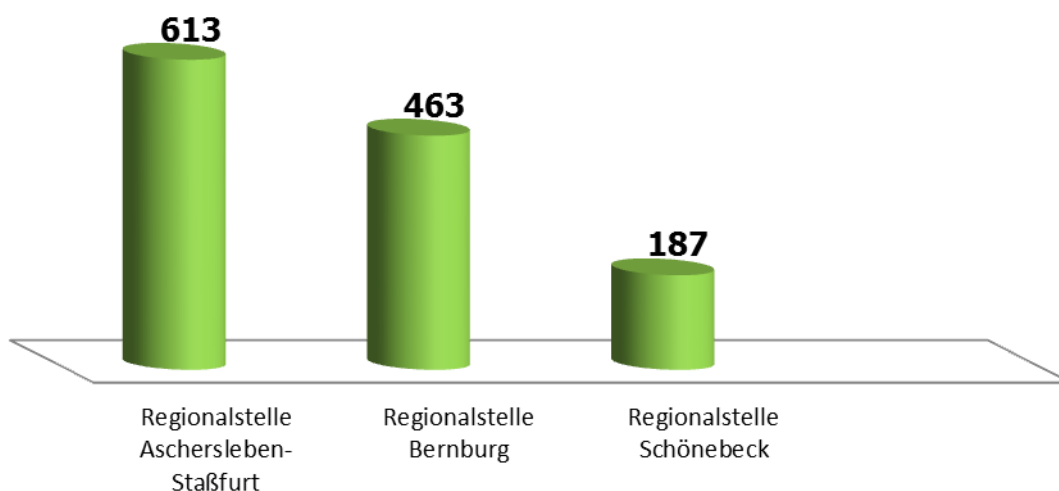
Mit der Zuweisung der Teilnehmer in die einzelnen Maßnahmen mit den speziell auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichteten Maßnahmeninhalten durch die einzelnen Standorte des Jobcenters Salzlandkreis konnten nicht nur Vermittlungshemmnisse abgebaut und neue Kenntnisse und Qualifikationen hinzu gewonnen werden, sondern auch zahlreiche Integrationen der Teilnehmer realisiert werden. Um diese Ergebnisse auch weiterhin zu erreichen, werden regelmäßig Qualitätskontrollen der praktischen Umsetzung der initiierten Maßnahmen durchgeführt.

⁷ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Neben den bereits genannten Maßnahmen bei einem Maßnahmenträger wurden zusätzlich insgesamt 1.283 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form einer Eignungsfeststellung und betrieblichen Erprobung bei verschiedenen Arbeitgebern gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 46 SGB III durch das Jobcenter Salzlandkreis durchgeführt. Bei den Arbeitgebern handelte es sich vorwiegend um regional ansässige Firmen und Unternehmen.

Die Aufteilung der einzelnen Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und betrieblichen Erprobung bei den verschiedenen Arbeitgebern zeigt die folgende Abbildung⁸:

Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und betrieblichen Erprobung beim Arbeitgeber



Als Ergebnis der Vielzahl an durchgeführten Maßnahmen beim Arbeitgeber konnten zahlreiche Integrationen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt im direkten Anschluss oder zeitlich verzögert erreicht werden.

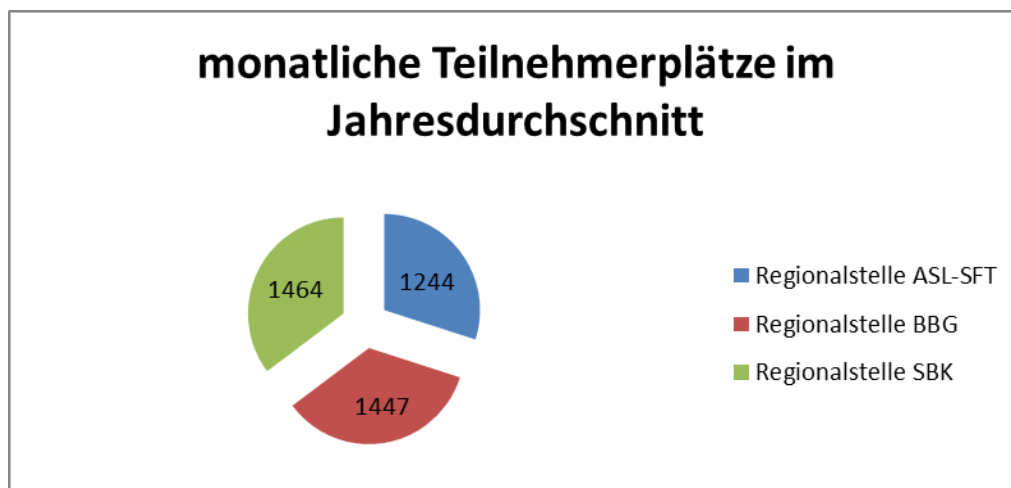
3.3.2 Integration der über 25-Jährigen in den geförderten Beschäftigungsmarkt

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit multiplen Vermittlungshemmnissen in den regulären Arbeitsmarkt ist weiterhin eingeschränkt. Demnach besitzt die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten nach wie vor einen hohen Stellenwert im Jobcenter Salzlandkreis.

Monatlich waren im Jahr 2011 durchschnittlich 4.155 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder in der Entgeltvariante beschäftigt. Zur Realisierung wurde ein Mittelvolumen von 14,4 Mio. EUR eingesetzt, welches 53 % der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel entsprach.

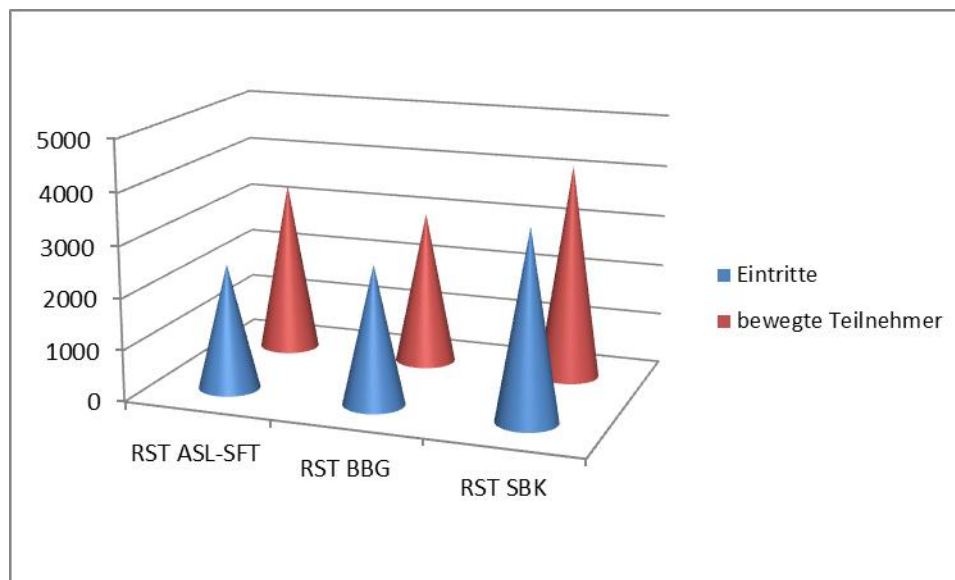
⁸ Auf Grund der Softwareumstellung in der Regionalstelle Schönebeck im Jahr 2011 ist eine Berücksichtigung der statistischen Daten nicht für das gesamte Berichtsjahr möglich.

Die Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt vorhandenen Teilnehmerplätze des geförderten Beschäftigungsmarktes, aufgeteilt nach Regionalstellen.



Durch das Jobcenter wurden insgesamt 898 Maßnahmen mit 8.801 Eintritten bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 10.566 Teilnehmer zugewiesen.

Die folgende Abbildung zeigt den Vergleich zwischen den tatsächlichen Eintritten in Arbeitsmöglichkeiten und der Anzahl an zugewiesenen Teilnehmern.



Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer pluralen Trägerlandschaft mit etwa 80 Trägern unterstützt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandentschädigung nach § 16d SGB II

Die Zielsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung ist die Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt.

Durch die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten wird das Ziel verfolgt den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, die nur wenige Chancen auf Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Daher sind besonders Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen angesprochen, die

- langfristig eine Stabilisierung beziehungsweise Tagesstruktur benötigen,
- auf Grund länger andauernder Arbeitslosigkeit nach der Familienpause wieder in den Beruf zurückkehren wollen,
- auf Grund ihres Alters Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden,
- auf Grund der niedrigen Qualifikation wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben,
- nicht genügend deutsche Sprachkenntnisse haben und deshalb keinen Arbeitsplatz finden, oder
- einen Migrationshintergrund haben und eine Hilfe zur Eingliederung benötigen.

Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder orientierte sich an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Es wurden individuelle Maßnahmen, teilweise auch mit Qualifizierung der Teilnehmer und sozialpädagogischer Betreuung, initiiert.

Die Arbeitsgelegenheiten hatten eine Laufzeit von 6 bis 12 Monaten, wobei die Zuweisungen für die Teilnehmer in der Regel 6 Monate betragen haben.

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16d SGB II

Bei der Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung, welche jedoch zu keinem Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung berechtigt. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten für die Dauer der Förderung ein Arbeitsentgelt. Diese Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und/oder zusätzlich sein.

Unterstützt wurden die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsdienste, soziale Wirtschaftsbetriebe, Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur, Tourismusförderung und Infrastruktur, sowie die Sportbereiche.

Für das Jahr 2011 wurden insgesamt 48 Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte geschaffen. In diesen Maßnahmen waren insgesamt 546 Personen integriert.

3.3. Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“

Einführung

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser. Neben den Potenzialen der Wirtschaft und der Länder soll auch die Gestaltungskraft und Kreativität der Regionen stärker als bisher zur beruflichen Eingliederung älterer Langzeitarbeitsloser genutzt werden.

Das Bundesprogramm ist in eine dritte Programmphase gestartet. Mit der Fortführung in den Jahren 2011 bis 2015 sollen die Beschäftigungschancen der älteren Langzeitarbeitslosen weiter verbessert werden. Für das Jahr 2011 wurde bundesweit angestrebt, etwa 200.000 ältere Langzeitarbeitslose zu aktivieren und rund 65.000 Frauen und Männer in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

"Perspektive 50plus" bildet das Dach für bundesweit 78 regionale Beschäftigungspakte zur beruflichen Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser. Dieses Modell hat sich etabliert. Mit Beginn der dritten Programmphase sind 421 Jobcenter und damit mehr als 95 Prozent aller Grundsicherungsstellen bundesweit am Bundesprogramm beteiligt. Von dieser Ausweitung profitieren alle Beteiligten - durch einen intensiven Erfahrungs- und Wissensaustausch auf der einen Seite und von neuen Impulsen und Ideen seitens der hinzugekommenen Grundsicherungsstellen auf der anderen Seite.

Das Bundesprogramm basiert auf einem regionalen Ansatz, der es den Beschäftigungspakten erlaubt, bei der Wahl der Integrationsstrategie gezielt auf die regionalen Besonderheiten einzugehen. Unterschiedliche Wege werden beschritten, um älteren Langzeitarbeitslosen eine faire Chance am Arbeitsmarkt zu bieten.

"Perspektive 50plus" verfolgt einen lernenden Ansatz. An der Umsetzung des Programms sind nicht nur die hauptverantwortlichen Jobcenter beteiligt, sondern auch die Partner der regionalen Netzwerke. Wichtige Partner sind Unternehmen, Kammern und Verbände, kommunale Einrichtungen und Bildungsträger, Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Sozialverbände.

Regionale Umsetzung

In die operative Umsetzung des Magdeburger Beschäftigungspaktes „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ sind das Jobcenter Magdeburg (federführend) als Grundsicherungsträger für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Träger der Grundsicherungsstellen der Umlandkreise Bördekreis, Jerichower Land und Salzlandkreis involviert.

Im Rahmen der gemeinsam festgelegten Aktivierungs- und Integrationsstrategie wählen die Träger der Grundsicherung die Teilnehmenden aus und weisen diese - auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplanes - dem beteiligten Projektpartner zu. Dies schließt auch weiterführende Aktivitäten, wie zum Beispiel die Unterstützung mit Integrationshilfen, die Nachbetreuung der aktivierten und integrierten Personen mit ein. Die Grundsicherungsträger übernehmen darüber hinaus auch die Beratung und Betreuung der Projektträger zu den die Integration begleitenden Fragen.

Die Verwirklichung der Aktivierungs- und Integrationsstrategie mit den jeweiligen inhaltlichen Ausprägungen erfolgt durch die tbz Technologie- und Berufsbildungszentrum Magdeburg gGmbH.

Darüber hinaus kommen im Jobcenter Salzlandkreis vier Arbeitsvermittler ausschließlich für die Vermittlung in Arbeit von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) zum Einsatz. Verteilt auf die Standorte Bernburg, Staßfurt, Aschersleben und Schönebeck betreuen sie jeweils 100 Personen dieser Zielgruppe über mindestens sechs Monate.

Weitere Informationen zum Magdeburger Beschäftigungspakt sind im Internet unter www.50plus-magdeburg.de zu finden.

Ziele

Gesamtübersicht der Paktziele für den Salzlandkreis

	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Aktivierungen	600	600	600	600	600
Integrationstyp I	159	159	159	159	159
Integrationstyp II	41	41	41	41	41

Integrationstyp I :

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt über sechs Monate

Integrationstyp II:

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt mindestens über vier Wochen bis einschließlich sechs Monate

Übersicht der Vermittlungen 2011

Die Programmregion wurde mit Beginn des Jahres 2011 auf den gesamten Salzlandkreis erweitert (bislang nur Region Schönebeck).

Damit einhergehend mussten Abstimmungsprozesse mit den Trägern erfolgen sowie die notwendigen Strukturen innerhalb und außerhalb des Jobcenters Salzlandkreis geschaffen werden. Auf Grund dieser notwendigen Schritte konnte erst ab dem zweiten beziehungsweise dritten Quartal die Arbeit mit der Zielgruppe vollumfänglich geleistet werden. Dies führte zur Unterschreitung des Gesamtziels für das Jahr 2011.

tbz
Magdeburg

Integrationsstyp 1	gesamt	dav. weibl.
unbefristet mit Förderleistung	1	1
unbefristet ohne Förderleistung	8	4
befristet mit Förderleistung	2	1
befristet ohne Förderleistung	2	1
Integrationsstyp 2	gesamt	dav. weibl.
mit Förderleistung	0	0
ohne Förderleistung	5	1
<i>davon</i>		
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	dav. weibl.
	5	1

Integrationsstyp 3	gesamt	dav. weibl.
Existenzgründungen	0	0

Zusätzliche Integrationsarten	gesamt	dav. weibl.
Mini-Jobs (bis 400 €)	1	1
unter/bis 4 Wochen	0	0

BBZ
Handwerkskammer

Integrationsstyp 1	gesamt	dav. weibl.
unbefristet mit Förderleistung	2	1
unbefristet ohne Förderleistung	4	2
befristet mit Förderleistung	0	0
befristet ohne Förderleistung	0	0
Integrationsstyp 2	gesamt	dav. weibl.
mit Förderleistung	0	0
ohne Förderleistung	1	0
<i>davon</i>		
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	dav. weibl.
	3	2

Integrationsstyp 3	gesamt	dav. weibl.
Existenzgründungen	0	0

50plus-Vermittler
Jobcenter
Salzlandkreis

Integrationsstyp 1	gesamt	dav. weibl.
unbefristet mit Förderleistung	10	6
unbefristet ohne Förderleistung	31	7
befristet mit Förderleistung	9	5
befristet ohne Förderleistung	12	9
	62	27
Integrationsstyp 2	gesamt	dav. weibl.
mit Förderleistung	0	0
ohne Förderleistung	18	7
	18	7
Integrationsstyp 3 (Selbstständigkeit)		
Existenzgründungen	0	0
gesamt	80	34
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	dav. weibl.
	28	7

Zusätzliche Integrationsarten	gesamt	dav. weibl.
Mini-Jobs (bis 400 €)	7	1
unter/bis 4 Wochen	1	1

Gesamtergebnis		
Integrationsstyp 1	gesamt	dav. weibl.
unbefristet mit Förderleistung	13	8
unbefristet ohne Förderleistung	43	13
befristet mit Förderleistung	11	6
befristet ohne Förderleistung	14	10
	81	37
Integrationsstyp 2	gesamt	dav. weibl.
mit Förderleistung		
ohne Förderleistung	24	8
	24	8
Integrationsstyp 3 (Selbstständigkeit)		
Existenzgründungen	0	0
gesamt	105	45
Arbeitnehmerüberlassung		
	gesamt	dav. weibl.
	36	10
Zusätzliche Integrationsarten		
	gesamt	dav. weibl.
Mini-Jobs (bis 400 €)	8	2

3.4. Bundesprogramm „Bürgerarbeit“

Am 19. April 2010 erhielten alle Grundsicherungsstellen eine Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“.

„Bürgerarbeit“ ist ein Modellprojekt, mit dem ein neuer Lösungsansatz erprobt und den Integrationsbemühungen vor Ort durch Schaffung zusätzlicher Anreize für eine gute und konsequente Aktivierung neue Impulse gegeben werden soll. Vorrangiges Ziel ist es, arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte dabei zu unterstützen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

Die damalige Arbeitsgemeinschaft Aschersleben-Staßfurt entschied sich zur Realisierung des Projektes für die Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Zu dieser gehören die Gemeinden Borne, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Etgersleben, Wolmirsleben, Westeregeln und Egel. Die Region ist hauptsächlich geprägt durch landwirtschaftliche Produktion und Tourismus, ergänzt von kleineren Handwerksbetrieben. Größere industrielle Ansiedlungen von mittelständischen Unternehmen sind in dieser Region auf Grund der schlechten verkehrstechnischen Anbindungen nicht vorzufinden. Unter Nutzung der besonderen historischen örtlichen Begebenheiten (wie die Wasserburg Egel) gelang es der Verbandsgemeinde in den letzten Jahren, den Fokus auf die Tourismusförderung der Region zu lenken. Dies wird auch im Rahmen der Bürgerarbeit als Schwerpunkt gesetzt. So finden die Beschäftigungsphasen vor allem um die Wasserburg Egel, im Bereich der „Alten Ziegelei“ in Westeregeln sowie im sozialen Bereich statt.

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ setzt sich aus zwei Phasen zusammen:

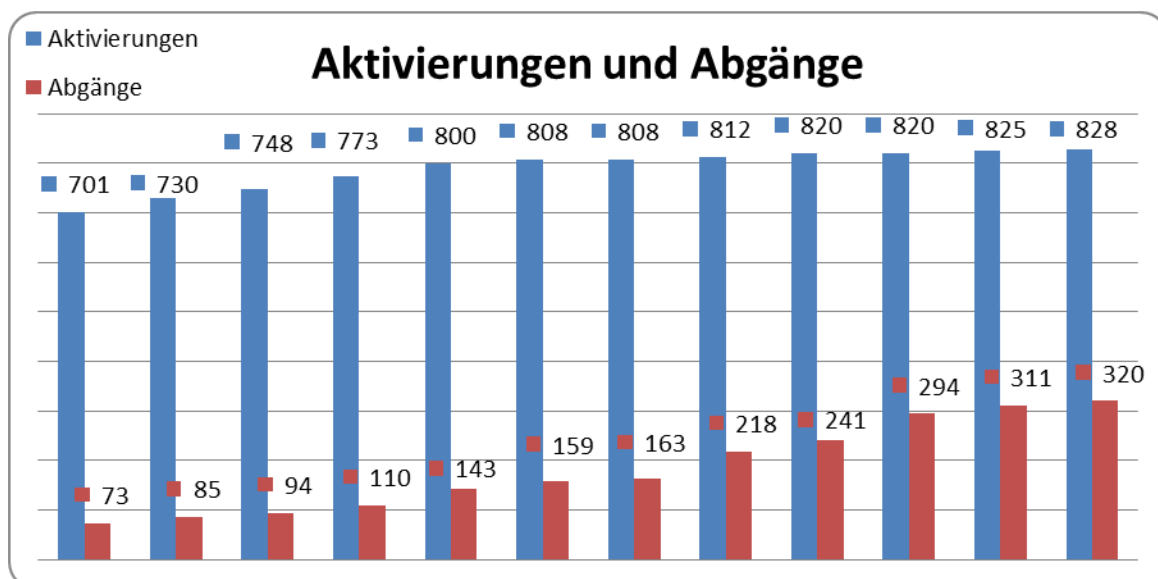
- der Aktivierungsphase, welche noch in drei Stufen unterschieden wird, und
- der Beschäftigungsphase, der eigentlichen „Bürgerarbeit“ mit dem begleitenden Coaching.

Die Aktivierungsphase begann am 15. Juli 2010 mit über 500 arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Egelner Mulde. Es konnten nun Teilnehmer aus der Verbandsgemeinde Egelner Mulde dem Modellprojekt zugeordnet werden. Im Mittelpunkt stand zunächst die mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase, deren Ziel es war, einen möglichst hohen Anteil arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch intensive und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese wurde in verschiedene Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Beratung/Standortbestimmung,
- Stufe 2: Vermittlungsaktivitäten und
- Stufe 3: Qualifizierung/Förderung.

Zur Aktivierung konnten alle Eingliederungsleistungen des SGB II in Verbindung mit dem SGB III genutzt werden. Bereits vorhandene Maßnahmen konnten hierbei in das Projekt einbezogen werden. Wenn es im konkreten Einzelfall der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienlich war, wurden auch Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung genutzt. Mit allen Kunden wurde im Rahmen des Modellprojektes ein Erstgespräch durchgeführt, das der Standortbestimmung diente. Im weiteren Verlauf des Modellprojektes wurden nun die Kunden in monatlichen Gesprächen durch den Fallmanager intensiv betreut und beraten, um eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Nachfolgend eine Übersicht, in der die Gesamtanzahl der Aktivierung der Gesamtanzahl der Abgänge aus der Aktivierungsphase gegenüber gestellt wurde.

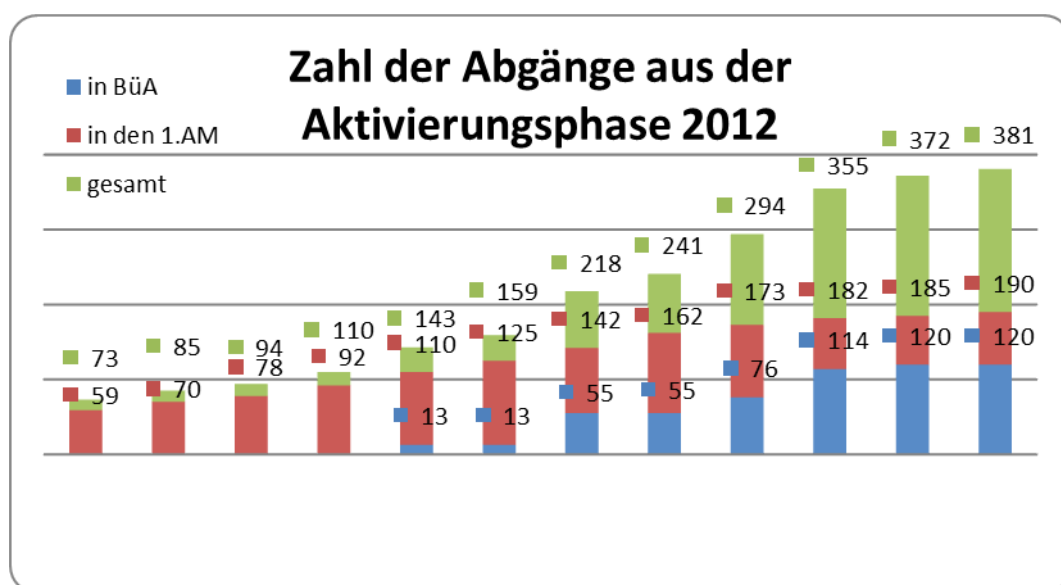


Neben den individuellen Beratungen wurden verschiedene Förderinstrumente (Maßnahmen beim Träger, Maßnahmen beim Arbeitgeber, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Unterstützung bei der Stellensuche, Bewerbungstraining, etc.) eingesetzt, um die vorhandenen Vermittlungshemmnisse zu verringern oder möglichst zu beseitigen. Durch die intensivere Betreuung konnten im Rahmen der Aktivierungsphase insgesamt 190 Abgänge in Arbeit durch das Jobcenter Salzlandkreis getätigt werden.

Darüber hinaus wurde eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs.1 SGB II in Verbindung mit § 46 SGB III durch eine öffentliche Ausschreibung in der Aktivierungsphase ab dem 15. November 2010 zur Verfügung gestellt, die überwiegend aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde – das „Praxiscenter zur Aktivierung im Rahmen des Bundesprogramms Bürgerarbeit“. Insgesamt 200 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Egelner Mulde konnten ihre Aktivierungsphase mit der Unterstützung Dritter bestreiten. Durch diese Maßnahme wurden die Bewerbungsaktivitäten der Teilnehmer unterstützt, sie diente der Orientierung und der berufsfachlichen Kenntnisvermittlung sowie der fachpraktischen Erprobung auch beim Arbeitgeber. Durch die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger (Bietergemeinschaft: VHS Bildungswerk und datacom) konnten für 12 Teilnehmer berufliche Erprobungen und für 19 Teilnehmer Vorstellungsgespräche realisiert werden. Insgesamt endete für 51 Teilnehmer die Aktivierungsmaßnahme vorzeitig, wobei 36 Arbeitsaufnahmen zustande gekommen sind und weitere 15 Abbrüche durch lange Fehlzeiten, Integration in Weiterbildungen, Umzüge oder andere Gründe veranlasst wurden.

Angeschlossen an die Aktivierungsphase folgte die Beschäftigungsphase, welche frühestens zum 15. Januar 2011 beginnen konnte. Durch eine enge Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und der Verbandsgemeinde, Vereine und Verbände sowie gemeinnütziger Einrichtungen konnten im Jahr 2011 alle zur Verfügung gestellten 120 Stellen in der Beschäftigungsphase („Bürgerarbeit“) beginnen.

Nachfolgend eine Übersicht zu allen Abgängen aus der Aktivierungsphase in die Beschäftigungsphase, in den ersten Arbeitsmarkt oder sonstige Gründe:



Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ ein ganzheitliches Integrationsmodell für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus einer bestimmten Region mit dem Ziel, JEDEM ein Angebot zu unterbreiten, ist.

3.5. Arbeitgeberservice

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters Salzlandkreis definiert sich in der Hauptsache durch seine Kontakte zu den Arbeitgebern in den Regionen des Salzlandkreises, greift aber auch in fast alle Aufgabenfelder der Bereiche Eingliederung ein.

Über den Arbeitgeberservice wird auch die Außenwirkung des Jobcenters erzeugt, welche erst die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben, nämlich Vermittlung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, im Salzlandkreis möglich macht.

Hierzu ist es einerseits erforderlich stetig einen guten Kontakt zu den potentiellen Arbeitgebern aufzubauen, die Ansprüche der Arbeitgeber hinsichtlich der benötigten Arbeitnehmer und ihre Qualifikationen kennenzulernen und andererseits diese Erkenntnisse in den Eingliederungsbereichen des Jobcenters zurück zu spiegeln, um auch Anregungen zu zielorientierten Weiterbildungen und Qualifizierungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu geben.

Bei den vielfältigen Kontakten mit den Arbeitgebern steht die Akquise von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, aber auch die Informationen über mögliche (für den Arbeitgeber, aber auch für zukünftige Arbeitnehmer) Förderinstrumente im Vordergrund der Bemühungen.

Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden in der Anzahl der Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen deutlich. So konnten insgesamt 4.455 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse neu begründet werden.

Die Verteilung über die Regionen des Salzlandkreises zeigt sich dabei relativ gleichmäßig, die Unterschiede sind vor allem in der nach Standorten unterschiedlichen Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft zu sehen. So entfallen auf die Standorte

Aschersleben	22,2 %
Bernburg	29,8 %
Schönebeck	20,8 %
Staßfurt	27,2 %

der Begründung von sozialversicherungs-
pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen



Weitere 2.254 Arbeitsvermittlungen erfolgten im nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsbereich.

Wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Prüfung und Bewilligung von Bildungsgutscheinen, Vermittlungsgutscheinen, Eingliederungszuschüssen und des Einstiegsgeldes sowie die Beratung von Existenzgründern zu ihrer angehenden Tätigkeit und zu den Fördermöglichkeiten.

Zusätzlich fungiert der Arbeitgeberservice als Berater der Fallmanager in Fragen der Beschäftigungsaufnahme und der betrieblichen Erprobung und ist ausschließlich für die Stellenakquise und Stellenausschreibung innerhalb des Jobcenters zuständig.

Alle Mitarbeiter des Arbeitgeberservices der einzelnen Regionalstellen haben den über-regionalen Zugriff auf die Bewerberprofile erhalten und können so die Vermittlung in Arbeit effizienter gestalten und alle Möglichkeiten des Stellenbesetzungsverfahrens auch im Interesse der Arbeitgeber ausschöpfen.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

Gemäß § 16 a Nr. 1-4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Neben der Behebung aktuell bestehender arbeitsmarktpolitischer Probleme ist es aus der Sicht der Arbeitseingliederung primär notwendig, Vermittlungshemmnisse abzubauen, um die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ohne Zweifel stellen Schulden, Suchtprobleme, die Sicherung der Kinderbetreuung, psychische und soziale Probleme Schwierigkeiten dar, die eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erschweren oder teilweise sogar unmöglich machen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist im Bereich Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt und erfolgt im Salzlandkreis unterschiedlich. Im Bereich Ergänzende Leistungen ist überdies die Umsetzung der Einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II sowie die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 28, 29 SGB II involviert. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung für die Region Aschersleben-Staßfurt und Bernburg. Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Kommunalen Eingliederungsleistungen im Salzlandkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter des Bereichs Ergänzende Leistungen.

In der Region Schönebeck werden die Kommunalen Eingliederungsleistungen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege umgesetzt. Es bestehen Vereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und dem Paritätischen Integrativen Netzwerk (Schuldnerberatung und Psychosoziale Betreuung) und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. (Suchtberatung). Die Vereinbarungen wurden bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und bestehen fort.⁹

⁹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden separat veröffentlicht.

4.1. Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Qualitätshandbuch des Bereiches Ergänzende Leistungen. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen im Bereich Ergänzende Leistungen ein.

Schuldnerberatung

Der gesellschaftliche Wandel tangiert das soziale Problem der Ver- und Überschuldung und folglich die Notwendigkeit der Schuldnerberatung beziehungsweise das professionelle Handeln der Schuldnerberatungsstellen. In einer Überfluss- und auf Konsum orientierten Informations- und Wissensgesellschaft reproduzieren sich zugleich Armut, soziale Ungleichheit und Ausgrenzung sowie ihre nachhaltigen Auswirkungen. Einem Teil der erwerbsfähigen Bevölkerung wie zum Beispiel Geringverdienern, ALG II-Empfängern oder Erwerbstätigen, die keine Lohnzahlungen erhalten, ist und bleibt daher der Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten und damit der Zugang zu Einkommens-, Konsum- und Teilhabechancen verwehrt. Zugleich wird dennoch über Medien und Werbung die Teilhabe an Konsumgütern für jedermann zugänglich präsentiert. Auch individuelle Faktoren führen zu einer kritischen Einkommens- und Lebenssituation beziehungsweise dauerhaften Liquiditätsschwäche. Mangelnde Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit alltäglichen Situationen im Wirtschaftsgeschehen oder der Organisation des eigenen Gewerbes, im Konsum- und Kreditverhalten sowie in bestimmten sozialen und psychischen Konstellationen wie zum Beispiel nach einer Scheidung/Trennung oder infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft, Suchterkrankung können als Ursachen für die Entstehung von Ver- und Überschuldung geltend gemacht werden. Zumeist ist es eine Verstrickung von mehreren Faktoren, individuellen Problemen und kritischen Lebensereignissen, die schließlich in die Überschuldung führt. Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Psychosoziale Betreuung

Der Begriff „Psychosoziale Betreuung“ ist bisher in der Fachdiskussion nicht konkret gefasst. Generell dient die psychosoziale Betreuung der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen. Die Grenzen zum (sozial)psychiatrischen und medizinischen Bereich auf der einen Seite zur sozialpädagogischen und sozialen Arbeit auf der anderen Seite sind fließend. Auf Grund dessen erweist sich eine Definition für diesen Aufgabenkomplex als schwierig, da die Möglichkeiten der Unterstützung und die Beratungspraxis sehr differenziert sind. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Einführung des SGB II zum 01. Januar 2005 keine Festlegungen oder Erwartungshaltungen definiert, in welcher Form die kommunale Umsetzung der Psychosozialen Betreuung zu gestalten ist. Auch mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 wird die Umsetzung der Flankierenden Leistungen durch § 16 a Nr. 1 – 4 SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) nicht näher definiert beziehungsweise vorgeschrieben. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten können insofern den regionalspezifischen und sozialpolitischen Strukturen Vorort angepasst werden. Die Psychosoziale Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis umfasst den Bereich der Sozialberatung, der psychosozialen Unterstützungsleistungen im Prozess der Hilfeplanung mit dem Hilfesuchenden und die Vermittlung von adäquaten Beratungs- oder Betreuungsleistungen über das Angebot der Psychosozialen Betreuung hinaus. Die Psychosoziale Betreuung richtet sich an alle Personen, die sich in Krisensituationen befinden und die individuelle Probleme haben und erlaubt dabei eine einzelfallbezogene Intervention.

Ziel der Psychosozialen Betreuung ist es, soziale sowie psychische Problemlagen sowie daraus resultierende Vermittlungshemmnisse bei Hilfesuchenden abzubauen, um eine soziale Integration in die Gesellschaft und eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und zu begleiten.

Suchtberatung

Die Begriffe Abhängigkeit, Sucht und Missbrauch werden vielfach bedeutungsgleich verwendet. Als Missbrauch wird der übermäßige Konsum einer oder mehrerer Drogen bezeichnet. Hierzu zählen zum Beispiel Medikamente, Alkohol oder illegale Drogen. Der Begriff Abhängigkeit (umgangssprachlich: Sucht) steht in der Medizin und klinischen Psychologie für das unabweisbare Verlangen nach bestimmten Stoffen oder Verhaltensformen durch die ein kurzfristig befriedigender Erlebniszustand erreicht wird. Diesem Verlangen werden nach Verständnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Kräfte des Verstandes untergeordnet. Es beeinträchtigt die freie Entfaltung einer Persönlichkeit und kann die sozialen Bindungen und die sozialen Chancen eines Individuums beeinträchtigen oder zerstören, was sehr häufig der Fall ist. Abhängigkeit wird von der WHO als Krankheit eingestuft und nicht als Willens- oder Charakterschwäche. Die WHO definiert Abhängigkeit als „einen seelischen, eventuell auch körperlichen Zustand, der dadurch charakterisiert ist, dass ein dringendes Verlangen oder unbezwingbares Bedürfnis besteht, sich die entsprechende Substanz fortgesetzt und periodisch zuzuführen.“¹⁰ Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle.¹¹ Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren.

4.2. Qualitätssicherung

Das im Jahr 2008 erarbeitete Qualitätshandbuch fungiert als Leitfaden zur Qualitätssicherung. Es wurde entwickelt, um adäquat und professionell auf die zunehmende Ökonomisierung des Sozialen zu reagieren. Eine konsequente Fortschreibung konnte im Berichtszeitraum umgesetzt werden. Das Qualitätshandbuch schreibt Mindeststandards zur Sicherung der Qualität der Leistungen fest und weist einen ressourcenorientierten Mitteleinsatz aus. Mindeststandards werden auf der Ebene der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entwickelt, fortgeschrieben und umgesetzt. Die Ausführungen des Leitfadens zur Qualitätssicherung

- definieren das Leistungsangebot unter Berücksichtigung der Ziel- und Ressourcenfestlegung,
- schreiben Qualitätsstandards zur Leistungserbringung fest und
- gewährleisten Transparenz und Evaluation der Leistungserbringung.

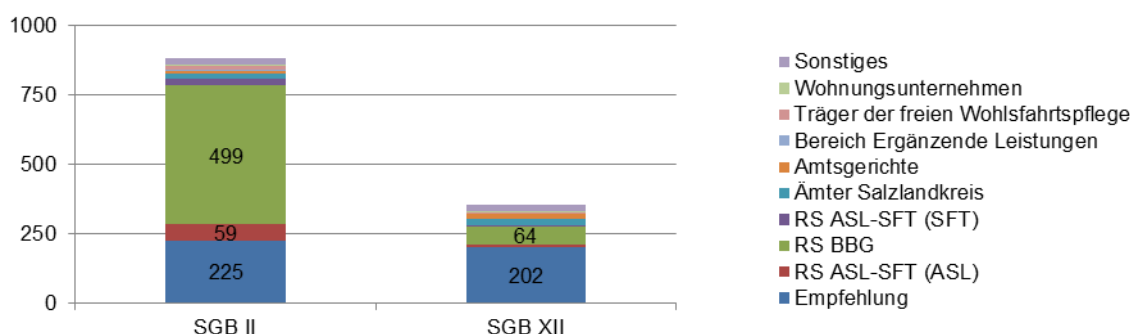
¹⁰ Deutscher Landkreistag, 2008

¹¹ In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). In Schönebeck hält die AWO e. V. eine anerkannte Suchtberatungsstelle sowie eine Fachstelle für Suchtprävention vor.

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Im Erstgespräch werden soziodemo-grafische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie zum Beispiel erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstatus oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

4.3. Evaluation soziodemografischer Daten

Im Bereich Ergänzende Leistungen werden insgesamt 1.239 Hilfe suchende Personen betreut. 937 Personen haben die Schuldnerberatung, 293 die Psychosoziale Betreuung und 9 die Suchtberatung in Anspruch genommen. Es wurden im Rahmen der Psychosozialen Betreuung und Suchtberatung 787 Beratungsgespräche und 18 Hausbesuche durchgeführt. In der Schuldnerberatung können 1.500 Beratungsgespräche und 12 Hausbesuche gezählt werden. Es werden 882 (71,3 %) ALG II-Empfänger und 354 (28,7 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut. Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird erfragt, auf welchem Weg die Hilfe suchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfänger (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).¹²



- Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung werden ALG II-Empfänger vorrangig durch die Regionalstelle Bernburg¹³ vermittelt (n¹⁴=213, 89,9 %). Personen sonstigen Einkommens kommen größtenteils auf Empfehlung (n=29, 45,3 %).
- Suchtberatung: Die Vermittlung erfolgt ausschließlich durch die Regionalstelle Bernburg.
- Im Rahmen der Schuldnerberatung werden ALG II-Empfänger vorrangig durch die Regionalstelle Bernburg (n=287) vermittelt. Die Regionalstelle vermittelte in 84 Fällen. Im Vergleich zur Psychosozialen Betreuung kommen 208 (32,1 %) Personen auf Empfehlung. Zum SGB XII-Bereich: Der Großteil nimmt die Beratungsleistung auf Empfehlung wahr (n=172, 59,9 %).

¹² ALG II-Empfänger werden gem. § 16 a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gem. § 11 SGB XII beraten und betreut.

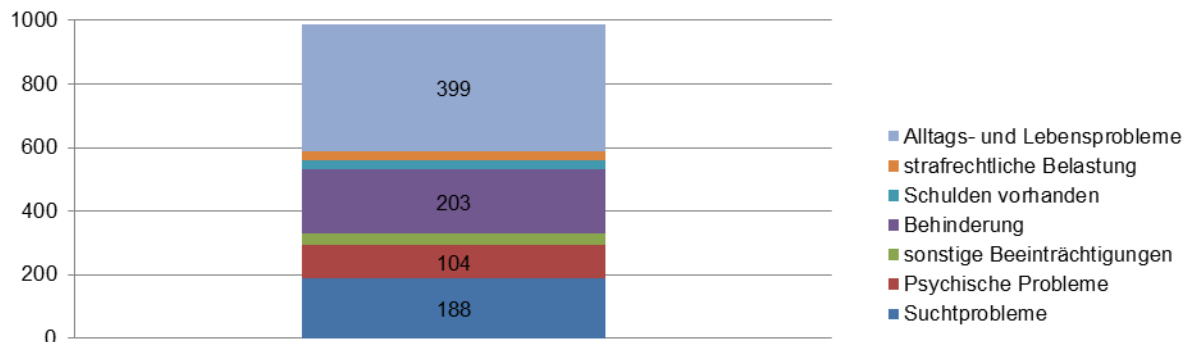
¹³ Die Psychosoziale Betreuung wird in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt nicht vorgehalten.

¹⁴ n=absolute Anzahl

4.3.1. Psychosoziale Betreuung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden

- Geschlechtsspezifische Verteilung: 145 Männer und 148 Frauen werden beraten und betreut.
- Von den betreuten Hilfesuchenden sind 26,6 % (n=78) zwischen 46-55 Jahre und 20,5 % (n=60) zwischen 36-45 beziehungsweise 18-25 Jahre alt. Eine Minderheit stellen die übrigen Alterskohorten dar.
- Die Majorität der betreuten und beratenden Hilfesuchenden bezieht ALG II (65,2 %, n=191). Personen, die ALG I (n=15) oder Erwerbseinkommen (n=8) beziehen, stellen eher eine Minderheit dar.
- Die Mehrheit der Hilfesuchenden Personen, die beraten und betreut werden, verfügen monatlich über bis zu 750 Euro (38,9 %, n=114).
- Haushaltgröße: Der Großteil der Hilfe suchenden Personen lebt allein (36,2 %, n=106). 14 Personen (4,8 %) leben in einem 5-Personen-Haushalt.
- Bei der Mehrheit der Hilfe suchenden Personen leben keine minderjährigen Kinder im Haushalt (76,8 %, n=225).
- Die Hilfesuchenden wohnen größtenteils zur Miete (76,8 %, n=225). Eigentum ist eher selten vorhanden (14,3 %, n=42).
- Der Anteil der ledigen (48,8 %, n=413), verheirateten (24,9 %, n=73) und geschiedenen (17,1 %, n=50) Hilfesuchenden stellt die Majorität dar.
- Die Mehrheit aller Hilfe suchenden Personen verfügen über einen Realschulabschluss (50,1 %, n=147). Wird die Verteilung nach Alterskohorten ausgewertet, ist zu konstatieren, dass die Hilfe suchenden Personen, die über einen Hauptschulabschluss verfügen, größtenteils zwischen 18-35 Jahre (42,7 %, n=41) alt sind. Personen, die über keinen Schulabschluss verfügen sind vorrangig zwischen 18 und 35 Jahre alt (48,8 %, n=20). Hilfesuchende, die über 36 Jahre alt sind, verfügen über bessere Schul-abschlüsse. Geschlechtsspezifisch sind keine Unterschiede zu benennen. 49,2 % (n=96) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss. 65,8 % (n=27) aller Personen, die keinen Schulabschluss haben, sind ALG II-Empfänger.
- Die Majorität aller Hilfesuchenden hat eine abgeschlossene Berufsausbildung (66,2 %, n=194). Eine Korrelation zum Bildungsstand scheint zu bestehen. Die Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, sind größtenteils zwischen 46 und 55 Jahre alt (23,2 %, n=68). 65,9 % (n=126) aller ALG II-Empfänger, die betreut werden, haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind nicht zu erkennen.

➤ **Verteilung nach Problemlagen¹⁵**



- Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (40,4 %), Behinderung (25,6 %), Suchtprobleme (19,1 %) und psychischer Probleme (10,5 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten, partnerschaftliche Probleme, Erziehungsprobleme, Wohnraumprobleme sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich verstanden.
- Es können keine geschlechtsspezifischen Unterschiede ausgemacht werden. Personen, die zwischen 46-55 Jahre alt sind (n=93, 47,4 %) und ALG II beziehen (n=188, 64,2 %), werden in dieser Angelegenheit vorrangig beraten.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (75,4 %).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung. Gleichmaßen werden Lernbehinderungen erfasst.
- 92 Männer und 72 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Das durchschnittliche Alter der Hilfe suchenden Personen liegt zwischen 46-55 Jahren (n=60, 35,5 %). Der Großteil bezieht ALG II (n=121, 71,6 %).
- Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen (83,3 %).
- 90 Personen haben einen festgestellten Grad der Behinderung: GdB 20 (n=11), GdB 30 (n=26), GdB 40 (n=11), GdB 50 (n=17), GdB 60 (n=7), GdB 70 (n=6), GdB 80 (n=5), GdB 90 (n=3), GdB 100 (n=4)

¹⁵ Mehrfachnennungen sind möglich.

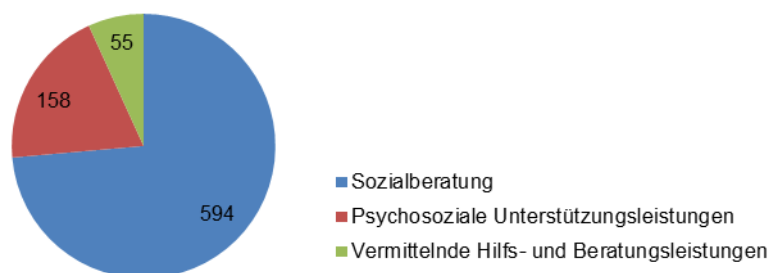
Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen.
- Nikotin und Alkohol sind hauptsächliche Suchtmittel und werden vorrangig von Personen, die zwischen 18-25 Jahre alt sind (n=28, 21,7 %), konsumiert. Der Großteil bezieht ALG II (n=85, 50,3 %).

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen, Traumata, Persönlichkeitsstörungen und Panikattacken sind beispielsweise zu nennen.
- Der Großteil der Personen leidet an Depressionen (n=46, 44,2 %) und Angstzuständen (n=19, 18,3 %). Der Personenkreis ist in der Regel zwischen 36-45 Jahre alt (n=24, 36,9 %) und bezieht ALG II (n=47, 72,3 %). Frauen sind überrepräsentiert (n=42, 64,6 %).

➤ Verteilung nach Erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschangel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 595 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 301 informierende Beratungsgespräche, 259 Unterstützungen bei der Antragstellung, 11 Begleitungen bei Terminen und 24 sonstige Unterstützungsleistungen statt.
- Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

Feststellung von Behinderung nach SGB IX	76
Leistungen medizinische und berufliche Rehabilitation	34
ALG I und ALG II	30
Erwerbs-, Hinterbliebenen- beziehungsweise Altersrente	27
Befreiung GEZ	23
Bildungs- und Teilhabepaket	16
Sozialhilfe und Grundsicherung	11
Wohngeld/Lastenzuschuss/Wohnberechtigungsschein	11
Übernahme Elternbeiträge und Unterhaltsvorschuss	7
BAföG und BAB	6
Pflegeleistungen und persönliches Budget	5
Prozesskostenbeihilfe	4
gesetzliche Betreuung	3
Blindengeld/Blindenhilfe und Gehörlosengeld	2
Befreiung gesetzliche Zuzahlung	2
Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld	1
Sozialtarif Deutsche Telekom	1
insgesamt	259

- Die Begleitung erfolgt zu Banken (n=2), zu den Stadtwerken (n=1), zum Sozialamt (n=1), zum Ordnungsamt (n=5) und zu Wohnungsunternehmen (n=2).

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:
 - Förderung der seelischen Stabilisierung und der sozialen Kompetenzen
 - Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen
 - Aktivierung der Selbsthilfepotentiale
 - Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten
 - Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Eigenkompetenz
 - Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- Von insgesamt 158 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Eigenkompetenz (n=111) sowie in der Förderung der seelischen Stabilisierung und der sozialen Kompetenz (n=38) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn auf Grund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können beziehungsweise nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die auf Grund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt.
- 55 Vermittlungen sind festzustellen; in einem Fall wurde die Hilfe suchende Person begleitet. Die Vermittlung erfolgt zur Schuldnerberatung im Jobcenter, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Fachärzten (z. B. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie), zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Beratungszentrum und zum Sozialen Dienst der Justiz.

➤ Verteilung nach Bearbeitungsständen



- Der Großteil der Hilfe suchenden Personen wird betreut beziehungsweise einmalig beraten (47,1 %, n=138).
- In 103 Fällen (35,2 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2011 als erledigt betrachtet werden.
- Auffallend ist, dass mehr Männer als Frauen in Betreuung sind (m: n=24, w: n=20). Im Bereich Rücksprache nach Bedarf ist die Verteilung umgekehrt (m: n=19, w: n=22).
- Der Großteil der Personen, der betreut wird, ist zwischen 56 und 65 Jahre alt (25,0 %, n=11).
- Einkommensspezifische Unterschiede sind nicht zu verzeichnen.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (3,1 %, n=9). Die Psychosoziale Betreuung wird hauptsächlich von Hilfe suchenden Personen bis 25 Jahre abgebrochen.

4.3.2. Suchtberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden

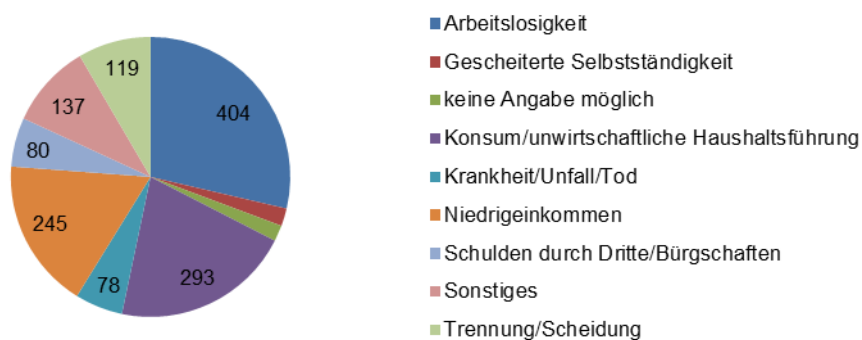
- Die Mehrheit der suchtkranken Personen sind Männer (n=8).
- 4 Personen sind zwischen 26-35 Jahre und jeweils 2 zwischen 18-25 Jahre sowie 36-45 Jahre alt.
- Von den 9 Personen, die im Rahmen der Suchtberatung beraten werden, beziehen 7 Personen ALG II, 1 Person Erwerbseinkommen sowie ergänzend ALG II und 1 Person Erwerbseinkommen.
- 6 Personen verfügen über bis zu 750 Euro und 3 Personen zwischen 1.001 Euro bis 1.500 Euro monatlich im Haushalt.
- Der Großteil der suchtkranken Personen lebt allein (66,6 %, n=6).
- Minderjährige Kinder leben bei drei Person im Haushalt.
- Sämtliche Personen wohnen zur Miete.
- Von den Suchtkranken sind 6 ledig, 2 geschieden und 1 Person lebt getrennt.
- Von den 9 suchtkranken Hilfesuchenden verfügen 3 über einen Realschulabschluss, 1 über keinen Schulabschluss und 4 über einen Hauptschulabschluss. Über eine Person ist keine Angabe möglich. Altersspezifisch ist festzustellen, dass die älteren Suchtkranken bessere Schulabschlüsse haben. Geschlechtsspezifisch sind keine Aussagen zu tätigen, da die Suchtberatung „männerlastig“ ist. 28,6 % (n=2) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss.
- Ca. 50 % (n=4) der suchtkranken Personen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geschlechts- und altersspezifische Ausprägungen sind nicht auszumachen.
- Die suchtkranken Hilfesuchenden benannten folgende Suchtmittel: Alkohol, Nikotin, Amphetamine, Cannabis und Heroin.
- Zusätzlich hat jeweils eine suchtkranke Person ein psychisches Problem, eine sonstige Beeinträchtigung (Analphabet), eine körperliche Behinderung, Schulden und eine strafrechtliche Belastung.
- Die erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen erfolgen, wie bereits dargestellt worden ist, in vermittelnder Form. Es sind 2 Vermittlungen an einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, 6 an die Suchtberatungsstelle der Diakonie, 1 an die Suchtberatungsstelle der AWO und 3 an das SALUS Fachkrankenhaus festzustellen.

4.3.3. Schuldnerberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden

- Die Schuldnerberatung wird geschlechtsparitätisch in Anspruch genommen (Frauen: 477, Männer: 460).
- Die Majorität der betreuten Schuldner ist zwischen 26-35 Jahre (25,4 %, n=238) und 46-55 Jahre (21,8 %, n=204) alt.
- Der Anteil der ALG II-Empfänger beträgt 63,5 % (n=595), der Erwerbstätigen 13,2 % (n=124) und der Altersrentner 4,4 % (n=41).
- Die Mehrheit der Schuldner verfügen über bis zu 750 Euro (40,0 %, n=375) beziehungsweise 1.001 Euro-1.500 Euro (32,1 %, n=301) monatlich.
- Die betreuten Schuldner leben vorrangig in 1- beziehungsweise 2-Personenhaushalten (44,2 %, n=414 beziehungsweise 25,3 % n=237).
- Bei 65,4 % (n=613) der Schuldner, die betreut werden, leben keine minderjährigen Kinder, bei 18,8 % (n=176) ein minderjähriges Kind, bei 9,6 % (n=90) zwei minderjährige Kinder, bei 3,9 % (n=37) drei minderjährige Kinder im Haushalt. Bei 1,6 % (n=15) aller Schuldner leben vier und mehr minderjährige Kinder im Haushalt.

- Der Großteil der Schuldner wohnen in einem Mietobjekt (84,1 %, n=788). 93 Personen besitzen Eigentum (9,9 %) und 43 Personen leben mietfrei (4,6 %).
- 497 (53,4 %) Schuldner sind ledig und 162 (17,3 %) geschieden. Die verbleibende Minderheit verteilt sich auf verheiratete, in einer Lebenspartnerschaft lebende, getrennt lebende und verwitwete Schuldner.
- Ähnlich wie in der Psychosozialen Betreuung weisen die Schuldner, die über 26 Jahre alt sind, bessere Schulabschlüsse vor. Die geschlechts- und einkommensspezifische Struktur ist ähnlich wie in der Psychosozialen Betreuung und Suchtberatung. Die Trends sind identisch.
- Insbesondere fällt auf, dass 60,4 % (n=566) der betreuten Personen über eine Berufsausbildung verfügen. Die Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, sind größtenteils zwischen 46 und 55 Jahre alt (18,1 %, n=142). 38,2 % (n=358) aller ALG II-Empfänger, haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind nicht zu erkennen.
- 22 der Hilfe suchenden Personen haben zusätzlich psychosoziale Probleme und Suchtprobleme.

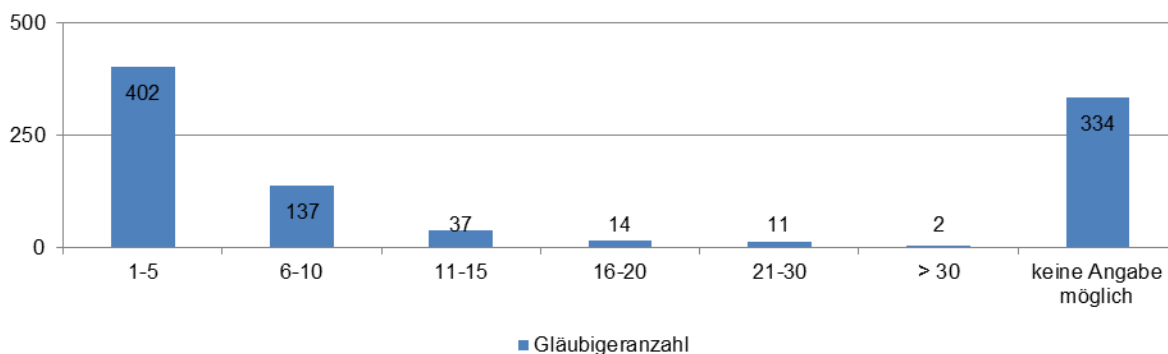
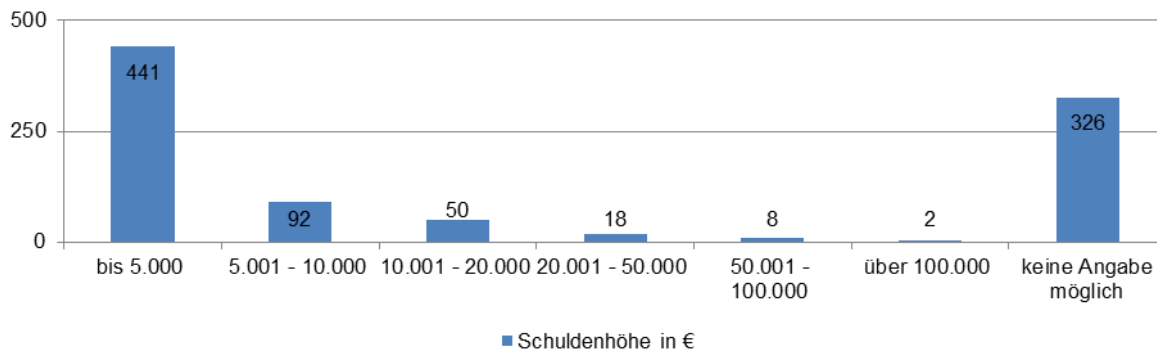
➤ **Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund¹⁶**



- Der hauptsächliche Ver- beziehungsweise Überschuldungsgrund ist Arbeitslosigkeit (28,6 %, n=404, falls bekannt). Unter Sonstiges sind zum Beispiel Unerfahrenheit oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Mit zunehmendem Alter spielen jedoch Trennung/Scheidung sowie gescheiterte Selbstständigkeit ebenfalls eine Rolle.
- Geschlechts-, Alters- und Einkommensunterschiede sind nicht auszumachen.

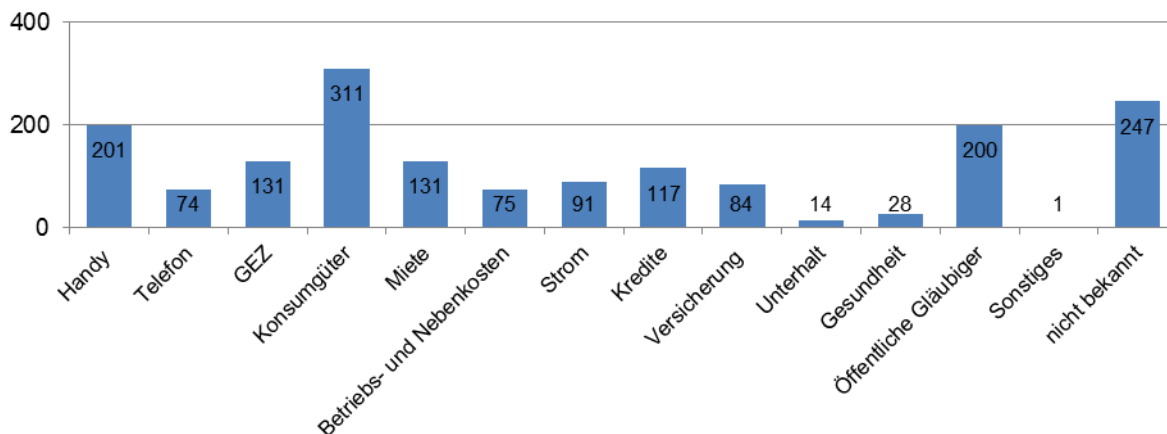
¹⁶ Mehrfachnennungen sind möglich.

➤ **Verteilung nach Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe**



- Die Darstellung beschreibt ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in Euro und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgesprächs der Schuldner. Geschlechtsspezifisch ist festzustellen, dass Männer eher Ver- und Überschuldungen bei mehr Gläubigern aufweisen als Frauen. Die Verteilung der Schuldenhöhe ist weitestgehend geschlechtsunabhängig.
- Altersspezifisch ist festzustellen, dass jüngere Schuldner (18-35 Jahre) mehr Gläubiger und höhere Schulden aufweisen als ältere (über 35 Jahre).
- Einkommensspezifisch ist festzustellen, dass ALG I- und II-Empfänger durchschnittlich mehr Gläubiger und höhere Schulden haben als Schuldner anderer Einkommensarten. Auf Grund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in Euro korreliert.
- Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenthöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

➤ **Verteilung nach Schuldenart¹⁷**



- Es ist evident, dass vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (18,2 %), Telekommunikation - Handy, Telefon, GEZ - (16,7 %) und Öffentliche Gläubiger (11,7 %) vorliegen. Konkret: Durchschnittlich weist fast jeder fünfte Schuldner Zahlungsrückstände in diesen Bereichen auf.
- Geschlechtsspezifisch kann festgestellt werden, dass Frauen eher Schulden im Bereich Konsumgüter (36,7 %, n=175) haben und Männer eher im Bereich Telekommunikation (40,6 %, n=187).
- Signifikant ist, dass jüngere Schuldner (18-35 Jahre) eher Handy- und Mietschulden aufweisen, ältere (über 36 Jahre) dagegen eher Überschuldungen im Bereich Miete.
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger, fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

➤ **Auflistung der Verhandlungsergebnisse**

Insgesamt wurden 108 Vergleiche, 135 Stundungen, 4 Niederschlagungen und 10 Erlasse erzielt. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) der Schuldner abhängig sind. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

¹⁷ Mehrfachnennungen sind möglich.

➤ **Verteilung nach Bearbeitungsstand**



- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess.
- 40,2 % (n=375) aller Schuldner haben die Eidesstattliche Versicherung abgegeben.
- 65,3 % (n=612) aller Schuldner verfügen über ein Giro- bzw. Guthaben- oder P-Konto.
- 90 Kontenpfändungen sind im Berichtszeitraum angefallen.
- Die Verteilung ist weitestgehend geschlechts-, alters- und einkommensunabhängig.

Trotz der sinkenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften und sinkender Bevölkerungszahlen im Salzlandkreis ist kein rückläufiger Bedarf erkennbar. Der Bevölkerungsrückgang könnte eine Bedarfsreduzierung im Bereich Kommunale Eingliederungsleistungen vermuten lassen. Tatsächlich ist der Bedarf stagnierend beziehungsweise teilweise steigend, zumal die mobile und flexible Personengruppe am wenigsten Bedarf an Hilfs- und Unterstützungsleistungen hat. Wesentlich ist festzustellen, dass die Komplexität an Problemlagen, die in Folge komplexe Unterstützungsleistungen notwendig machen, stagniert beziehungsweise teilweise zunimmt. Suchterkrankungen als Ursache für Schulden oder Schulden als Ursache von Suchterkrankungen oder schwierige familiäre Situationen auf Grund fehlender finanzieller Ressourcen und Kompetenzen oder ausbleibende Lohnzahlungen, die Schulden auslösen und dadurch Teilhabechancen von Kindern negativ beeinflussen oder Fehlanreize durch eine schwierige Arbeitsmarktsituation wären beispielsweise zu nennen. Finanzielle Probleme können langfristig zu seelischen Problemen führen. Fehlende Tagesstrukturen auf Grund langjähriger Arbeitslosigkeit, das sich damit entwickelnde Gefühl, nicht gebraucht zu werden und nichts Wert zu sein oder Flucht in Abhängigkeitsstrukturen, erschweren das „Bestehen“ im Alltagsleben. Eine Eingliederung in Arbeit ist folglich nur eingeschränkt möglich. Gleichzeitig können komplexere Einkommensstrukturen (Vater: Erwerbsminderungsrente und Grundsicherung, Mutter: ALG II, Kind 1: ALG II und Kind 2: UVG) innerhalb einer Familie ursächlich für Überforderung sein, die zu Unzufriedenheit führen und dadurch psychosoziale Probleme auslösen kann.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Fakten ist einzuschätzen, dass eine professionelle, ressourcenorientierte und präventiv ausgerichtete Soziale Arbeit unter anderem Basis für eine „funktionierende“ Gesellschaft darstellt und langfristig zur Eingliederung in Arbeit, Reduzierung von Sozialausgaben, Vermeidung von Obdachlosigkeit und psychischen Folgeerscheinungen sowie Entlastung der Kommunalhaushalte beitragen kann. Komplexer werdende Strukturen im sozialen als auch wirtschaftlichen Bereich, die kritische Lebenssituationen und Lebenskrisen von Menschen bedingen können, erfordern eine besondere Berücksichtigung.

Auf Grund der sich verändernden sozio-ökonomischen Verhältnisse, die durch den gesellschaftlichen Wandel bedingt sind, werden arbeitsmarktpolitische Strukturen, damit einhergehende Folgeerscheinungen und Partizipationsmöglichkeiten beeinflusst.

Die Ausführungen zur Qualitätssicherung und die Analyse des statistischen Datenmaterials machen deutlich, dass Hilfs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Kommunalen Eingliederungsleistungen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen im Salzlandkreis notwendig sind. Der Bedarf an Schuldnerberatung, Psychosozialer Betreuung und Suchtberatung ist gegeben und unabkömmlich im Bereich der Sozialen Arbeit. Der Aufgabenbereich ist seit dem 1. Januar 2011 im Jobcenter als Bereich zentral - mit dezentraler Aufgabenumsetzung - organisiert. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die soziale Arbeit des Bereiches Ergänzende Leistungen gewährleistet eine engmaschige, umfassende und zeitnahe Problem- und Krisenintervention der Hilfesuchenden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter den Regionalstellen Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (und Schönebeck) sowie die fachübergreifende Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege im Salzlandkreis.

5. Bildungs- und Teilhabepaket

5.1. Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket gemäß §§ 28, 29 SGB II soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet sechs förderfähige Bausteine:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt für ca. 11.000 Kinder und Jugendliche, die ALG-II beziehen, im Jobcenter Salzlandkreis¹⁸. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist im Bereich Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral in drei Regionalstellen beziehungsweise 4 Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Im Bereich Ergänzende Leistungen ist überdies die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II sowie die Bearbeitung der Einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II involviert. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung beziehungsweise -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in den Bereichen Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Personalstruktur ist den Entwicklungen sowie Herausforderungen seit dem 1. Januar 2011 kontinuierlich angepasst worden. Um zum Beispiel die erhebliche (anfängliche) Antragsflut bearbeiten zu können, wurden für einen Zeitraum von sechs Monaten (1. August 2011 bis 31. Januar 2012) zusätzlich Auszubildende des Salzlandkreises, die ihre Ausbildung im Juli erfolgreich absolviert haben, dem Jobcenter abgeordnet.

Neben der Antragsflut und der fehlenden Anwendungspraxis erschwerte die sehr unterschiedliche Qualität der Antragstellung sowie die Unvollständigkeit der Unterlagen die zeitnahe Bearbeitung der Anträge. Viele Antragsteller stellten zur Sicherung des Anspruchs wegen Festsetzung der Antragsfrist zum 30. April 2011 beziehungsweise 30. Juni 2011 für eine rückwirkende Erbringung der Leistungen formlose Anträge ohne Beifügung von Unterlagen. Hier war und ist ein erheblicher verwaltungstechnischer Aufwand erforderlich, um bearbeitungsfähige Unterlagen zur abschließenden Entscheidung zur Verfügung zu haben.

¹⁸ Für die anderen anspruchsberechtigten Personengruppen ist das Sozialamt - örtlicher Träger des Salzlandkreises verantwortlich. In den weiteren Ausführungen wird auf Grund der Zuständigkeit ausschließlich auf das Jobcenter Salzlandkreis Bezug genommen.

Antragsteller haben oftmals sowohl beim Jobcenter als auch beim Sozialamt ihre Anträge gestellt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde - im Verlauf betrachtet - durch folgende Elemente in das Verwaltungshandeln im Jobcenter implementiert :

- Entwicklung von Antragsunterlagen
- Bildung einer Arbeitsgruppe bestehend aus inhaltlich beteiligten Fachämtern wie z. B. Jugendamt oder Schulverwaltungsamt und Kreissportbund¹⁹ zur Abstimmung von einheitlichen Verfahrensweisen
- Versendung von Informationsschreiben an alle ALG II-Empfänger
- Versendung von Informationsschreiben an alle 149 Kindertageseinrichtungen (zzgl. 37 Horte) und 97 Schulen im Salzlandkreis
- Durchführung einer Konferenz mit allen 28 Caterern²⁰ im Salzlandkreis zur Abstimmung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens
- Durchführung von Informationsveranstaltungen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
- Aushang von Plakaten und Flyern in allen Verwaltungsgebäuden
- Formulierung von regelmäßigen Pressemitteilungen
- Durchführung von Pressegesprächen
- Regelmäßige Weiterleitung von Informationen in den Fachausschüssen
- Gestaltung einer Internet- und Intranetpräsenz
- Schulung aller Mitarbeiter im Jobcenter Salzlandkreis

5.2. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist gemäß § 37 SGB II grundsätzlich eine Antragstellung notwendig²¹. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Internetseite des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Regionalstellen des Jobcenters, im Sozialamt und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll gemäß § 29 SGB II insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (zum Beispiel Essenanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter²², zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer. Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einher und ist an diesen Bewilligungszeitraum geknüpft. Auf Grund der Nutzung des gleichen Fachprogramms ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt möglich.

¹⁹ Mitglieder: 290 Sportvereine

²⁰ 4 Kindertageseinrichtungen und 2 Schulen kochen selbst. 1 Berufsschule bietet keine Mittagsverpflegung an.

²¹ Ausnahme: Schulbedarf, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

²² Die Kostenübernahme wird dem Essenanbieter direkt zugesandt.

Im Falle der Kostenübernahme für beispielsweise

- Ausflüge in der Kindertageseinrichtung werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten werden die anfallenden Kosten auf das Verwahrkonto des Salzlandkreises (Träger der Schule=Salzlandkreis) oder das Konto der Schule,
- Lernförderung werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- Jahresbeiträge in Sportvereinen werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid in zwei Raten auf das Konto des Vereins

überwiesen. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erstellt der Essenanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essenanbieter überwiesen.²³ Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

²³ Das ist ein Ergebnis der Konferenz mit den Caterern.

5.3. Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

2011	Anträge									Bescheide ²⁴ insgesamt	Antrag- steller insgesamt	Ausgereichte Mittel in €
	Ausflüge	Klassen- fahrten	Schul- bedarf ²⁵	Schüler- beförde- rung	Lern- förderung	Mittag- essen	Teilhabe	unklar	insgesamt			
Januar												
Februar												
März	25	560	0	6	7	272	76	0	946			
April	96	613	16	10	24	898	218	187	2.062			
Mai	1.430		208	55	75	1.798	569	4	4.139			
Juni	337	902	207	65	92	2.360	637	197	4.600			
Juli	678	1.217	330	119	114	2.573	839	0	5.870	2.011	3.241	448.192,34
August	754	1.299	360	131	151	2.751	902	0	6.348	3.414	3.521	549.458,34
September	772	1.321	360	131	154	2.890	924	0	6.552	3.699	3.539	596.228,66
Oktober	806	1.391	360	118	157	3.175	1.000	0	7.007	5.173	3.775	661.519,72
November	876	1.446	360	131	162	3.356	1.036	0	7.367	5.710	3.958	710.184,71
Dezember	990	1.540	360	97	146	3.595	1.309	0	8.037	6.470	4.198	768.685,91
ausgereichte Mittel in €	17.848,43	152.155,28	310.351,01	0,00	9.858,50	243.862,21	34.610,48	-	786.685,91			

²⁴ Ohne Schulbedarf (automatisierte Bescheiderstellung)

²⁵ Zahlung im August 2011 in Höhe von 70 Euro: 4.480 Schüler
Zahlung im Februar 2012 in Höhe von 30 Euro: 4.268 Schüler

- Insgesamt ist festzustellen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket von ca. 38,2 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die ALG II beziehen, genutzt wird. Unter Berücksichtigung der Angebotslage im Salzlandkreis, der Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Bemühungen um transparente und bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit ist die Inanspruchnahme als gut zu bewerten. Das Bestreben um eine kontinuierliche Erhöhung der Anzahl der Antragsteller ist obligatorisch und ein elementares Ziel für das Jahr 2012.
- Es wurden ca. ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Der Planansatz für das Jahr 2011 sah folgende Verteilung vor:

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:	193.000 €
Schulbedarf:	352.000 €
Schülerbeförderung ²⁶ :	0 €
Lernförderung:	357.000 €
Mittagessen:	467.000 €
Soziale und kulturelle Teilhabe:	<u>973.000 €</u>
Insgesamt	<u>2.342.000 €</u>

- Verwaltungskosten können in Höhe von ca. 540.000 Euro beziffert werden.²⁷
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2011 ausweist, werden im Durchschnitt 670 Anträge monatlich gestellt (beziehungsweise 350 Antragsteller). Die Bearbeitungsquote liegt bei 80,5 %.
- Der Großteil der Anträge werden zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (44,7 %), mehrtägige Klassenfahrten (19,2 %) und Ausflüge (12,3 %) gestellt.
- Schulbedarf: Obwohl eine Antragstellung nicht erforderlich war, wurden dennoch 360 Anträge gestellt. Es wurde im August 2011 für 4.480 Kinder und Jugendliche Schulbedarf ausgezahlt und ein automatisch erzeugter separater Bescheid erstellt/erlassen.
- Zudem ist erwähnenswert, dass monatlich durchschnittlich 540 Anträge abschließend bearbeitet werden. Der Personaleinsatz, der im Verlauf des Jahres den Bedingungen angepasst worden ist, scheint unter Berücksichtigung der zunehmenden Rechtssicherheit der Mitarbeiter und Klarheit über die Verfahrensstrukturen adäquat.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 13. September 2002 – 24-82021) zugrunde zu legen. Danach ist unter anderem in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Bei Abweichungen dieser Regelung ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

²⁶ Umschichtung aus anderen Leistungsarten möglich.

²⁷ 1,0% von den Kosten der Unterkunft.

Auf Grund der vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass im Durchschnitt für das anspruchsberechtigte Kind oder den anspruchsberechtigten Jugendlichen 82,13 Euro pro Fahrt aufgewendet werden. Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

2011	ausgereichte Mittel in €	bewilligte Bescheide	durchschnittliche Kosten in €
KiTa-Ausflüge	5.036,70	798	22,37
Eintägige Klassenfahrten	12.811,73		
Mehrtägige Klassenfahrten	152.155,28	1.272	119,62
insgesamt	170.003,71	2.070	82,13

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden entsprechend § 28 Abs. 3 SGB II bei Schüler 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt. Auf Grund der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im August und im Februar kann nicht von einer grundsätzlichen Auszahlung der vorgesehenen 100 Euro ausgegangen werden.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden nach § 28 Abs. 4 SGB II die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern die nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist. Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 Euro. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. In §§ 5, 6 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonen- und Familienhaushalte – unter anderem für Verkehr – festgelegt. Demnach sind

- 22,78 Euro für Einpersonenhaushalte,
- 11,79 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Familienhaushalten,
- 14,00 Euro für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Familienhaushalten und
- 12,62 Euro für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Familienhaushalten

monatlich vorgesehen.

Da die Fahrkarte auch für private Angelegenheiten genutzt werden kann und der monatliche Bedarf auf ein Jahr bezogen in der Summe höher ist als die Eigenbeteiligung in Höhe von 100 Euro, ist Zumutbarkeit gegeben. Zudem sind die Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Förderung ambivalent. Die finanzielle Entlastung bei den Schülerbeförderungskosten nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA erhält der Antragsteller nach Erbringung der Eigenbeteiligung in Höhe von 100 Euro. Eine Förderung der Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II erhält der Antragsteller, sofern Schülerbeförderungskosten nicht von Dritten übernommen werden. Würde die Eigenbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schuljahr als Bedarf für Bildung berücksichtigt werden, bestünde nach § 28 Abs. 1 SGB II die Möglichkeit, dass die leistungsberechtigte Person - der Schüler - hilfebedürftig gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 5a ALG II-VO wird. Die Anspruchsvoraussetzungen wären insofern in der praktischen Anwendung für sämtliche Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II identisch. Momentan besteht auf Grund der Bundesgesetzgebung, der Landesgesetzgebung und der jeweiligen Satzungen in den Landkreisen zur Schülerbeförderung kaum die Möglichkeit, die Zielstellung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Bereich der Schülerbeförderung zu nutzen. Wenn die Eigenbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Schuljahr nach § 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt werden würde, wäre der finanzielle Zugang zu höherer Bildung für einkommensschwache Familien geebnet, da Barrieren für Beförderungskosten entfallen würden. Eine Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes und der Anspruchsvoraussetzungen in § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wären notwendig.

Aufwendungen würden zusätzlich in Höhe von ca. 18.000 Euro jährlich entstehen. Erste Bemühungen sind auf Landesebene erfolgt. Das Jobcenter - vertreten durch die Betriebsleiterin - wurde diesbezüglich im Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages am 12. Oktober 2011 angehört. Von den vorliegenden 97 Anträgen wurden 4 beschieden beziehungsweise abgelehnt.

Lernförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, den Landkreisen und kreisfreien Städten über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche nach §§ 28, 29, 77 Abs. 11 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bestätigen die Schulen die Notwendigkeit einer Lernförderung auf einem vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Formblatt (Anlage 2 des Antrages auf Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe). Auf dem Formular ist anzugeben, ob die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllt werden, ob bei einer Lernförderung die die kostenfreien schulischen Förderangebote ergänzt, Aussicht besteht, die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen zu erfüllen und ob der Förderbedarf nicht auf aktuelle unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen ist.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind kommunale Entscheidungshilfen festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals beziehungsweise des Gewerbetreibenden statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Demzufolge ist die Frage nach geltenden Qualitätsstandards und Akkreditierungsvorschriften schnell beantwortet.

Für die Bearbeitung der Anträge sind Verfahrenshinweise bezüglich der Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung zu Grunde zu legen. Die Prüfung ist Einzelfall bezogen nach folgenden Kriterien vorzunehmen. Überdies erfolgt in jedem Einzelfall eine schriftliche Rücksprache mit der Schule.

Angemessenheit	Geeignetheit
<ul style="list-style-type: none"> - Örtliche Angebotsstruktur berücksichtigen: 2 Angebote einreichen - Bewilligungsdauer: kurzzeitige Maßnahme - Bewilligungszeitraum: max. 6 Monate - Anzahl der Stunden: 2 Stunden/Woche - Anzahl der Fächer: 2 Hauptfächer - Kosten: Ortsüblichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stunde: 45 Minuten ▪ Einzelstunde: 15 € ▪ Doppelstunde: 25 € ▪ Gruppe: 3-7 Personen ▪ Gruppenstunde: 8 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Prognostische Entscheidung: positive Entwicklung innerhalb der nächsten 6 Monate - Institutionelle Voraussetzungen: Träger einer Nachhilfeeinrichtung, keine Privatpersonen

Schüler, die an Legasthenie oder Dyskalkulie leiden, können nicht gefördert werden. Es handelt sich dabei im Kern um Leistungen nach SGB VIII oder SGB V, nicht jedoch um einen Gegenstand der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

2011	ausgereichte Mittel in €	bewilligte Bescheide	durchschnittliche Kosten in €
Lernförderung	9.858,50	33	298,74

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 Euro selbst zu zahlen. Dies ist in § 9 der Regelbedarfsbemessungsverordnung begründet. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (beziehungsweise KiTa) angeboten wird.

2011	ausgereichte Mittel in €	bewilligte Bescheide	durchschnittliche Kosten in €
KiTa (ohne Hort)	143.088,21	3.423	71,24
Hort	5.317,12		
Schule	95.456,88		
insgesamt	243.862,21	3.423	71,24

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essenanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Wie bereits beschrieben worden ist, sind die Verfahrensweisen abgestimmt. Dennoch überlagern Fehler in der Zuordnung von Rechnungen (beziehungsweise Mahnungen) auf Grund diverser Softwareprogrammen und verschiedener Abrechnungszeiträume und -modalitäten (zum Beispiel Vorauszahlungen beim Caterer) das Alltagsgeschäft. Der Frust der Essensversorger (und der Mitarbeiter des Jobcenters) ist hoch, da die Verfahrensweisen kommunal unterschiedlich gestaltet werden. Im Ergebnis wurden teilweise die Preise für das Mittagessen erhöht, was sich natürlich auf alle Kunden auswirkt. Die statistischen Auswertungen erlauben den Schluss, dass 16 Essenanbieter (von 28) im letzten Jahr die Preise pro Mahlzeit um 0,05 bis 0,10 Euro erhöht haben. Der Preis für ein Mittagessen liegt zwischen 1,30 Euro und 2,15 Euro (durchschnittlich 1,73 Euro). Auf direkte Nachfrage bzgl. der Gründe werden erhöhte Verwaltungskosten und marktübliche Preissteigerungen angegeben.

Ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Caterern ist im 1. Quartal des Jahres 2012 vorgesehen. Ziel ist es, erste Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Optimierungsstrategien festzulegen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben gemäß § 28 Abs. 7 SGB II Anspruch auf 10 Euro monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag im Sportverein des Kreissportbundes Salzland e.V. beträgt 3,53 Euro (nach Aussage des Kreissportbundes). Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind beziehungsweise Leistungsfall (im Bewilligungszeitraum = 6 Monate).

2011	ausgereichte Mittel in €	bewilligte Bescheide	durchschnittliche Kosten in €
Mitgliedsbeiträge	24.959,38	936	36,98
kulturelle Bildung	5.194,10		
Ferienfreizeiten	4.457,00		
insgesamt	34.610,48	936	36,98 ²⁸

In der praktischen Umsetzung wurden zwei elementare Fragen bzgl. der Nachhaltigkeit gestellt:

1. Hat das Bildungs- und Teilhabepaket dazu beigetragen, dass mehr Kinder und Jugendliche in Vereinen und sozialen Strukturen integriert sind und somit erhöhte Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft haben?
2. Sind die veranschlagten 10 Euro zur Bedarfsdeckung im Bereich Teilhabe ausreichend?

Auf Grund der einzureichenden Anlage zum maßgeblichen Antrag ist zum Beispiel vom Verein, der Musikschule oder der Feuerwehr einzutragen, seit wann das Kind/der Jugendliche Mitglied im Verein ist beziehungsweise von wann bis wann eine Aktivität wahrgenommen wird. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen²⁹:

Anzahl der Antragsteller 2011		Mitgliedschaft vor 1.1.2011	Mitgliedschaft nach 1.1.2011	keine Aussage möglich	tatsächliche mtl. Kosten in €
ASL	196	59	57	80	13,46
BBG	302	84	79	139	9,34
SBK	340	100	73	167	10,68
SFT	282	92	79	111	11,23
insgesamt	1.120	335	288	497	11,18

Vor dem Hintergrund, dass 10 Euro monatlich berücksichtigt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten

scheint der zur Verfügung gestellte Betrag nur bedingt praktikabel. „Ausrüstungsgegenstände“ wie zum Beispiel spezielle Sportbekleidung, die Anschaffung eines Musikinstrumentes oder entstehende Fahrkosten sind nicht förderfähig.

Gleichermaßen sind Fahrten mit zum Beispiel dem Chorlager oder den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ebenso zu decken.

²⁸ Auf den Monat bezogen, werden durchschnittlich 6,16 Euro pro Leistungsfall aufgewendet.

²⁹ Auf Grund der erwähnten schlechten Qualität der Anträge am Anfang, sind bei 44% der Kinder/Jugendlichen keine Aussagen möglich. Die Ergebnisse stellen folglich nur einen Auszug dar.

Schulsozialarbeit

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Konzeptionelle Strukturen liegen vor.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Inanspruchnahme der Leistungsarten erfolgt unterschiedlich. Die Übernahme der Kosten für die entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung stellen 39,8 %, die Übernahme für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten 31,5 % sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft 16,3 % der vorliegenden Anträge dar.

Wie bereits erwähnt wurde, wird das Bildungs- und Teilhabepaket von ca. 38,2 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die ALG II beziehen, genutzt. Ein Anteil, der auf Grund der sozialstrukturellen Bedingungen im Salzlandkreis und Fördermöglichkeiten gemäß § 28 SGB II als gut zu bewerten ist. Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollen beispielsweise aufgegriffen werden, um die Nachhaltigkeit kritisch zu bewerten. Das Angebot von in diesem Kontext stehenden Aktivitäten wird in der Fläche nicht gleichmäßig vorgehalten. Ein Land-Stadt-Gefälle ist erkennbar. Die Angebotsdichte ist in den Städten höher. Demzufolge sind Teilhabemöglichkeiten im städtischen Raum eher zu nutzen als im ländlichen Raum. Fahrkosten auf Grund unzureichender Infrastruktur sind ebenso zu bewerten. Gleichermaßen unterliegt das Leistungsspektrum einem gedeckelten Budget.

Für alle Leistungsarten ist ein hoher Verwaltungsaufwand auszumachen, der zwangsweise die Verwaltungskosten von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, Caterern, Vereinen, Musikschulen und Einrichtungen der Lernförderung belastet. Die Verwaltung eines Leistungsfalls ist mit ca. 97 Euro jährlich für das Jobcenter Salzlandkreis zu beziffern³⁰. Dem gegenüber stehen die tatsächlich ausgereichten Mittel; ca. 138 Euro pro Leistungsfall. Der Verwaltungsaufwand ist bei den Kinder und Jugendlichen, die die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten, besonders hoch. Durch die monatlich rückwirkende Rechnungslegung seitens der Caterer und der einzelbezogenen Buchung, die eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig macht, ist die Verwaltung des Leistungsfalls dauerhaft notwendig. Eine pauschalierte Abrechnungssystematik würde ausschließlich zur Verlagerung der Bürokratie führen. Ein Nachweis über die tatsächlich ausgereichten Mittagessen pro Leistungsfall bliebe bestehen.

Die Inhalte scheinen die Bedarfe unserer Kinder und Jugendlichen zu decken. Die Verfahrensweisen, die gemäß § 29 SGB II zur Erbringung der Leistungen zugrunde gelegt werden, sind kostenintensiv und höchst bürokratisch. Eine Vereinfachung des Systems wäre wünschens- und erstrebenswert.

³⁰ 5.579 Kinder und Jugendliche haben bis zum Stichtag 31. Dezember 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

6. Passive Leistungen

Die Sicherung der finanziellen Situationen der Familien in Abhängigkeit vom Bildungsniveau, verknüpft mit den Chancen auf dem Arbeitsmarkt trotz weiter rückläufigen Zahlen der Bedarfsgemeinschaften ist eine zunehmend schwierigere und komplexere Aufgabe.

Mit der Gründung des Jobcenters Salzlandkreis wurden alle Fälle in das kommunale System übernommen. Somit standen dem Jobcenter dann ab März 2011 valide Daten über die Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften (BG) zur Verfügung. Der Bestand lag bei 18.394 Bedarfsgemeinschaften, mit 25.370 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Anzahl der BG hat sich bis Dezember 2011 auf 17.479 BG verringert. Das waren 5 % weniger als noch zum Jahresanfang. Auch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) wurden um 1.422 eLB auf 23.948 eLB gesenkt. Das entsprach einer Reduzierung um 5,6 %.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Jobcenters Salzlandkreis im SGB II über die Regionalstellen, mit 5 Standorten, sichert eine wohnortnahe Sozialberatung in kommunaler Verantwortung und hat sowohl für die betroffenen Menschen als auch für das Jobcenter Vorteile.

Für die Bürger besteht der Vorteil in der Beratung aus einer Hand und damit verbunden der schnellen und effektiven Unterstützung durch Vernetzung, Moderation und Steuerung sowie der Integration der verschiedenen sozialen Dienste. In einer vernetzten Beratungsstruktur können Doppel- oder Fehlberatungen vermieden und damit die Effizienz gesteigert werden.

6.1. Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung gehören nach wie vor zu den häufig diskutierten Leistungen, begründet durch die Besonderheiten des Bedarfs selbst und die finanziellen Folgen für den Salzlandkreis.

Im Jahr 2011 wurden 55,2 Mio. Euro zur Finanzierung der Kosten für Unterkunft und Heizung verwendet. Von den Mitteln wurden 23,4 % in Aschersleben, 26,5 % in Bernburg, 30,7 % in Schönebeck und 19,4 % in Staßfurt ausgegeben. Dem gegenüber stehen 1,37 Mio. Euro an Einnahmen. Somit ergibt sich ein tatsächlicher Aufwand an Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 53,83 Mio. Euro für das Geschäftsjahr 2011.

Die Erhöhung der Kosten für Unterkunft und Heizung ergeben sich unter anderem durch die Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels. Dieser kam Anfang des Jahres noch unterschiedlich zur Anwendung, aber durch mehrere Rechtsprechungen und dem fehlenden schlüssigen Konzept für den Salzlandkreis wird der bundesweite Heizkostenspiegel einheitlich im Salzlandkreis zu Grunde gelegt.

Die Anwendung hat zur Folge, dass sich die Kosten für Unterkunft und Heizung erhöht haben; entgegen den vorherigen Richtgrößen bei der Angemessenheit der Unterkunft und Heizung werden jetzt die tatsächlichen Heizkosten entsprechend der bundesweiten Übersicht gewährt.

Des Weiteren spielt auch die Übernahme der Kosten für die Warmwasserbereitung eine Rolle. Diese Kosten müssen seit der Gesetzesänderung vom 1. Januar 2011 aus den Kosten für Unterkunft und Heizung bestritten werden, sofern das warme Wasser über die Heizungsanlage erzeugt wird. Zuvor wurde dies aus der Regelleistung beglichen. Diese Erhöhungen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen.

6.2. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

§ 21 SGB II berücksichtigt typisierte Mehrbedarfe, die nicht von dem Regelbedarf nach § 20 SGB II abgedeckt sind. Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 wurde auch § 21 SGB II überarbeitet. Gemäß § 21 Abs. 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten nun ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2011 Mehrbedarfe nach § 21 SGB II gewährt wurden:

Mehrbedarf für	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften			
	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	304	239	126	669
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	1.616	881	797	3.294
Behinderte (§ 21 Abs. 4)	140	96	48	284
Ernährung (§ 21 Abs. 5)	80	77	94	291
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	16	14	8	38
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	679	1.053	556	2.288

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Ausgaben im Jahr 2011 für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II:

Mehrbedarf für	Ausgaben in EUR			
	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	1.350.713,28	855.835,87	888.731,48	3.095.280,63
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)				
Behinderte (§ 21 Abs. 4)				
Ernährung (§ 21 Abs. 5)				
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)				
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	68.063,06	107.218,46	68.808,92	244.090,44

Da für die Mehrbedarfe für werdende Mütter, Alleinerziehende, Behinderte und Ernährung keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind, können die Ausgaben nur kumuliert aufgeführt werden.

6.3. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Auch im Jahr 2011 gingen im Jobcenter Salzlandkreis Anträge zur Zusicherung eines Umzuges ein. Die Anträge waren für Umzüge innerhalb des Salzlandkreises sowie bundesweit zur Aufnahme einer Tätigkeit begründet. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da besondere Kriterien zu beachten sind. Eine genaue Anzahl der Zusicherungen kann statistisch nicht belegt werden, da hierfür keine Erfassung vorgesehen ist.

Die erteilten Zusicherungen erfolgten vor Allem auf Grund von Trennungen und Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet. Die Erforderlichkeit war oftmals auch auf Grund der Beschaffenheit der bisherigen Wohnungen zu bejahen. Die ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung mehrfach darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Anfallende Mietkautionen können bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag übernommen und sollen als Darlehen erbracht werden. Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes in besonderen Fällen. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug kostengünstig abzuwickeln. Besondere Fälle stellen zum Beispiel behinderte/ältere Personen oder Familien mit mehreren Kindern dar. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind 145 Anträge auf Umzugskosten gestellt worden.

Mietkaution und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, soweit ihre Zahlung notwendig ist, als zinsloses Darlehen zu gewähren. Im Jahr 2011 gab es hierzu 375 Anträge.

In der folgenden Tabelle sind die entstandenen Kosten zu den einzelnen Positionen dargestellt (Angaben in Euro):

	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
Umzugskosten gem. § 22 Abs.6 SGB II	9.963,77	13.759,09	9.247,10	32.969,96
Wohnungsbeschaffungskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II (Darlehen)	0,00	0,00	629,20	629,20
Mietkaution, Genossenschaftsanteile gem. § 22 Abs. 6 SGB II (Darlehen)	65.368,34	87.035,00	40.992,13	193.395,47
Mietschuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II (Darlehen)	12.254,08	28.411,54	27.735,79	68.401,41
gesamt	87.586,19	129.205,63	78.604,22	295.396,04

Zur Tilgung von ausgereichten Darlehen nach § 22 SGB II wurden im Jahr 2011 Einnahmen in Höhe von 205.044,91 Euro verbucht.

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen hat in sehr vielen Fällen einen Umzug verhindert, beziehungsweise eine Notsituation verbessert.

6.4. Einmalige Beihilfen

6.4.1. Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist seit dem 1. August 2011 im Bereich Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgte im Berichtszeitraum dezentral, überwiegend an den vier Standorten der drei Regionalstellen, unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Im Bereich Ergänzende Leistungen ist überdies die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II sowie die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 28, 29 SGB II involviert.

Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung beziehungsweise -entscheidung. Die weitere Bearbeitung der Widersprüche erfolgt in den Bereichen Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die oben genannten Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (zum Beispiel Möbelhaus) ab. Dem Antragsteller werden Gutscheine ausgereicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen beziehungsweise Bescheidung des Antrages auf eine einmalige Beihilfe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer gleichermaßen einen entsprechenden Gutschein, der in den dafür vorgesehenen Einrichtungen einzulösen ist. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit der Einrichtung nach Rechnungslegung beziehungsweise Einlösen des Gutscheins ab.

6.4.2. Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Die weiteren Ausführungen stellen Auszüge aus der Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII dar, die momentan auf Grund aktueller Rechtsprechung sowie Preisentwicklungen aktualisiert wird. Die Aktualisierung wird in einer Arbeitsgruppe sichergestellt. Die Strukturänderung (zentrale Steuerung) sowie die Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten soll ein einheitliches systematisches Handeln im Salzlandkreis gewährleisten. Die nachstehend beschriebene Verteilung der ausgereichten Mittel in Euro in den Regionalstellen begründet die Notwendigkeit der Schaffung von einheitlichen Strukturen.

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausstattung wird zum Beispiel im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (zum Beispiel Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- Längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden.

Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Ein Fernsehgerät gehört nach jüngster Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht zur Erstausstattung einer Wohnung im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Es stellt weder einen Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät dar.

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

2011 ³¹	ausgereichte Mittel in €
ASL	36.458,02
BBG	66.715,09
SBK	77.652,46
SFT	37.059,42
insgesamt	217.884,99

Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielsweise anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit
-

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation oder ähnliches fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausstattung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden³².

2011 ³³	ausgereichte Mittel in €			
	Bekleidung	Bekleidung Schwangerschaft	Bekleidung Geburt	insgesamt
ASL	0,00	5.696,11	16.678,46	22.374,57
BBG	0,00	17.076,35	48.659,22	65.735,57
SBK	1.360,67	4.063,94	17.895,41	23.320,02
SFT	0,00	5.177,80	19.417,90	22.595,70
insgesamt	1.360,37	32.014,20	102.650,99	136.025,86

³¹ nach Regionalstellen und Standorten

³² Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby sind in den Aufwendungen für Bekleidung für Schwangerschaft beziehungsweise Geburt enthalten.

³³ nach Regionalstellen und Standorten

Die Verteilung der aufgewendeten Mittel in Euro stellt eine Abweichung zur Finanzübersicht unter Punkt 2.3. dar, da die oben genannten Datenquelle die Aufwendungen aus dem Bereich Schönebeck nicht berücksichtigt beziehungsweise nicht berücksichtigen kann. Die Vereinheitlichung der entsprechenden Fachprogramme erfolgte zum 1. Juni 2011. Die Abweichung beträgt 8.402,33 Euro im Jahr 2011.

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne von § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 Euro (45 Euro bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 Euro (20 Euro bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 Euro (20 Euro bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 Euro (14 Euro bei Kindern) für Badeschuhe.

Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung von 10 Euro. Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro ist aus dem Regelbedarf zu leisten. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so zum Beispiel wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (zum Beispiel Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen

Brillen, Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne von § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (zum Beispiel Batteriewechsel).

Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2011 ³⁴	ausgereichte Mittel in €
ASL	156,00
BBG	0,00
SBK	45,00
SFT	76,00
insgesamt	277,00

Die Darstellung der Ergebnisse über das Jahr 2011 beschreibt ausschließlich finanzielle Aufwendungen. Ab dem 1. Januar 2012 können einheitliche Aussagen zur Antragslage, Bearbeitungsquote und Bescheiderstellung getroffen werden. Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt, wobei die Bedarfe für Geburt eine besondere Bedeutung erfahren.

Unter Berücksichtigung der Aktualisierung der Handlungsanweisung, der strukturellen Anpassung der Verfahrensweisen und Prüfverfahren werden für das Jahr 2012 vergleichbare Daten entsprechend der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwartet. Gleichmaßen ist nach jetziger Einschätzung von einer Erhöhung der Aufwendungen auszugehen. Die Vermutung begründet sich auf marktübliche Preissteigerungen und die aktuelle Rechtsprechung.

6.5. Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist der Übergang von Ansprüchen, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, auf den Leistungsträger geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Prüfung und Geltendmachung der Anspruchsübergänge wird in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt für das gesamte Jobcenter in einem zentralisierten Bereich durchgeführt. Außerdem werden die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen bis hin zu Strafanzeigen bearbeitet. Für die einheitliche Zuleitung der den Schwerpunkt des Anspruchsübergangs bildenden Unterhaltsprüffälle sowie für die Zuleitung von Ordnungswidrigkeitsprüffällen beziehungsweise von Fällen mit Straftatverdacht an den Bereich wurden entsprechende Verfahrensabläufe erstellt.

³⁴ nach Regionalstellen und Standorten

Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Hiernach werden für den Zeitraum des Leistungsbezuges rückständige Unterhaltsforderungen und laufende beziehungsweise vollständige Unterhaltszahlungen realisiert. Dies führt zur Einsparung von SGB II Leistungen.

Die nachfolgende Übersicht gibt über den Bearbeitungsstand Auskunft:

	ASL-SFT	Bernburg	Schönebeck	Anzahl Gesamt
erfasste Unterhaltsprüffälle	5.137	1.740	805	7.682
dar. Zugänge im Jahr 2011	622	212	0	834
abschließend geprüfte Unterhaltsfälle	2.481	680	255	3.416
noch in Bearbeitung befindliche Fälle	2.656	1.060	510	4.226
Einsparung von passiven Leistungen	215.930,87€	116.575,86€	88.446,82€	420.953,55€

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten somit insgesamt Einsparungen in Höhe von 420.953,55 Euro erzielt werden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2011 beziehungsweise werden, bedingt durch die geltend gemachten und durchgesetzten fortlaufenden monatlichen Unterhaltszahlungen oder durch ein hieraus begründetes Ausscheiden Leistungsberechtigter aus dem Leistungsbezug nach Abschluss der Unterhaltsprüfung, in Zukunft (in folgenden Leistungszeiträumen) weitere durch den Bereich nicht dokumentierte oder nur unter erheblichem Aufwand dokumentierbare Einsparungen an passiven Leistungen erzielt.

Neben den Einsparungen wurden seit Prüfung der Unterhaltsfälle insgesamt 2.550 Rechtsverwahrungsanzeigen und 604 Zahlungsaufforderungen gefertigt, sowie 22 Gerichtsverfahren geführt.

Die Unterhaltsverfahren erstrecken sich unter anderem, bedingt durch den Wegzug Unterhaltspflichtiger, mittlerweile auch in andere Staaten, zum Beispiel die Schweiz, Österreich, England, die Niederlande oder Italien. In einem Fall beispielsweise konnte gegenüber einem italienischen Staatsbürger ein rückständiger Unterhalt in Höhe von 4.000 Euro sowie laufende Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich 340 Euro durchgesetzt werden.

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten/Erbenhaftung/Ansprüche gegen Arbeitgeber

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde. Im Jahr 2011 wurden diesbezüglich 17 gegenwärtig in Prüfung stehende Fälle erfasst.

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt. Im Jahr 2011 wurden 14 Fälle zur Überprüfung erfasst. Hiervon stehen 6 Fälle in Bearbeitung (zum Beispiel Erbenermittlung, Feststellung des Nachlasses). Zudem wurden 8 Fälle abschließend geprüft, in denen wegen fehlenden Vermögens kein Anspruchsübergang festzustellen war.

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über. Im Jahr 2011 wurden 7 Fälle zur Überprüfung erfasst. Hiervon befinden sich 6 Fälle in Bearbeitung, unter anderem bezüglich der Recherche der ortsüblichen Vergütung, der Anzeige des Forderungsübergangs bezüglich der ortsüblichen Lohnzahlungen sowie der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Erstattung der angemessenen Vergütung. Weiterhin konnte 1 Fall abschließend geprüft werden, in dem kein Verstoß gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vorlag.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang bezüglich Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt. Im Jahr 2011 wurden 7 Fälle zur Überprüfung erfasst. Hiervon konnten 4 Fälle abschließend bearbeitet werden. Die von den Leistungsberechtigten gegen Einräumung eines kostenlosen Wohnrechtes verschenkten Vermögensgegenstände (Häuser) waren mit Kreditverbindlichkeiten belastet, die von diesen nicht weiter bedient werden konnten und dem Wert des Hausgrundstückes entsprachen beziehungsweise diesen nach Zustand beziehungsweise Verkehrswertgutachten überstiegen. Somit war eine Rückforderung nicht zu realisieren. Weitere 3 Verfahren stehen zur Bearbeitung, wobei eines vor der Realisierung eines Erstattungsanspruches für das verschenkte Vermögen gegenüber dem Beschenkten steht.

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt - von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens über die Aufklärung des Sachverhalts bis hin zur Einstellung des Verfahrens beziehungsweise dem Erlass einer Verwarnungs- oder Bußgeldentscheidung - den Trägern der Grundsicherung. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zu Dienst- oder Werkleistungen sowie Verstößen gegen Mindestlöhne obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Hierbei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen. Diesbezügliche Verfahren werden nach vorbereitender Bearbeitung den Behörden der Zollverwaltung zur weiteren Verfolgung zugeleitet. Zudem wird diesen im weiteren Verfahren unterstützende Zuarbeit geleistet.

Bußgelder hieraus realisieren die Behörden der Zollverwaltung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es weiterhin zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung beziehungsweise Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt.

Für das Jobcenter Salzlandkreis waren bis Ende 2011 insgesamt 1.000 erfasste Ordnungswidrigkeiten zu bearbeiten, hierunter 446 aus dem Jahr 2011.

Insgesamt wurden 66 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen. Zudem wurden 166 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen.

Verwarnungsgelder wurden insgesamt in Höhe von 1.940,00 Euro ausgesprochen. Weiterhin wurden 209 Bußgeldbescheide mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt 37.346,80 Euro sowie Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 5.181,77 Euro festgesetzt.

Der Staatsanwaltschaft wurden 12 Ordnungswidrigkeiten, die gleichzeitig den Verdacht auf eine Straftat begründeten, zugeleitet. Den Behörden der Zollverwaltung wurden 28 Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Verfolgung zugeleitet, zudem wurden 45 Anfragen beziehungsweise Amtshilfeersuchen im Zusammenhang mit deren eigener Ermittlungstätigkeit bearbeitet. Angesichts nicht hinreichender Pflichtverstöße waren 76 Verfahrenseinstellungen zu verfügen. Gegenüber Bußgeldschuldern ergingen 117 Mahnungen. Weiterhin wurden der Staatsanwaltschaft 14 Fälle mit Straftatverdacht ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit zur Einleitung von Strafverfahren zugeleitet.

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Der Bereich Soziale Ermittlung arbeitet nach §§ 20, 21 SGB X, aus welchen hervorgeht, dass Art und Umfang der Ermittlungen vom Leistungsträger bestimmt werden und unter anderem auch die in Augenscheinnahme verankert ist. Die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung arbeiteten generell nach Auftragserteilung aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Jobcenters.

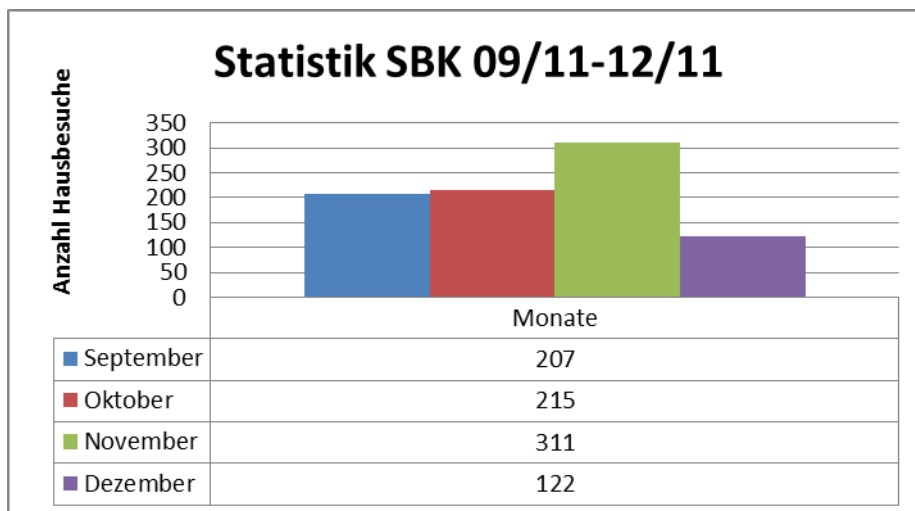
Durchgeführte Hausbesuche dienten der Unterstützung der Leistungssachbearbeiter und Fallmanager in Bezug auf die Bearbeitung von Neu- und Folgeanträgen nach dem SGB II. Des Weiteren dienten die erfolgten Hausbesuche zur Feststellung der Richtigkeit der in den Anträgen gemachten Angaben oder der Ermittlung der Notwendigkeit von beantragten Bedarfen. Die Prüfung von anonymen Anzeigen und Verdacht auf Betrugsversuch stellte ein weiteres Spektrum der Hausbesuchstätigkeit dar. Ebenfalls waren soziale Problemstellungen nach Auftrag durch die Leistungssachbearbeiter oder Fallmanager Gründe für durchgeführte Hausbesuche. Auch bei durch Zufall zum Hausbesuch festgestellten Missständen musste von Seiten der Außendienstmitarbeiter reagiert werden.

Das Team der Sozialen Ermittlung kam bei den Hausbesuchen auch der Beratungspflicht gegenüber den Leistungsberechtigten nach. Das spiegelte sich bei den Gesprächen in den Haushalten wider, wenn es sich inhaltlich um Hausbesuche mit sozialen Problemstellungen handelte. Hierbei wurden den Leistungsberechtigten ALG II-Empfängern nicht nur Informationen zu sozialen Anlaufstellen und Ämtern gegeben, sondern auch ihre Selbsthilfemöglichkeiten aufgezeigt. Dabei war die Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern oder Behörden unumgänglich, damit zuständigkeitshalber weiterführende Maßnahmen oder Hilfsangebote angeregt werden konnten (unter anderem Einschalten des Jugendamtes, des Bauamtes, des Veterinäramtes, Anregung von gesetzlichen Betreuungen etc.).

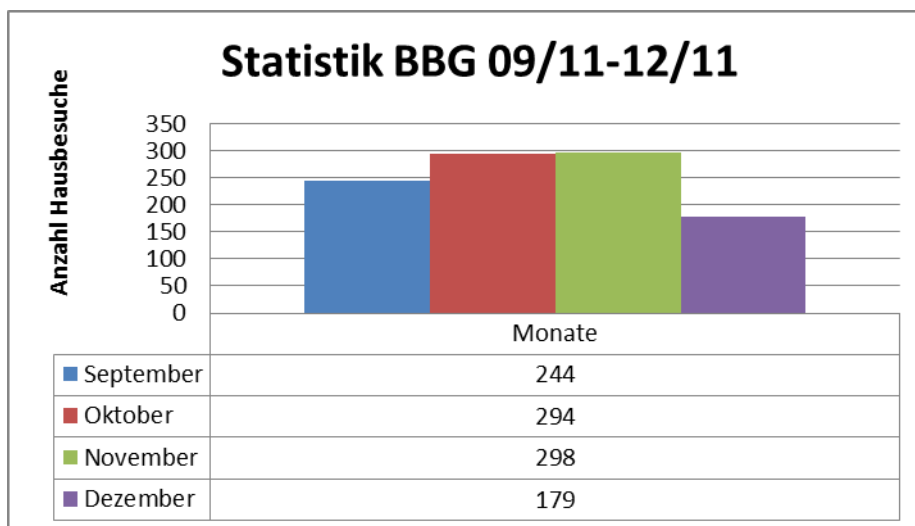
Bis zum 31. August 2011 erledigten die Sachbearbeiter in Verantwortung jeder Regionalstelle die Aufgaben der Sozial- und Bedarfsermittlung. Ab dem 1. September 2011 wurde das Team Soziale Ermittlung für das gesamte Jobcenter gebildet. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, einheitliche Verfahrens- und Arbeitsabläufe umzusetzen. Durch die führungsmaßige Zentralisierung werden einheitliche Entscheidungsgrundlagen geschaffen.

Ab 1. September 2011 erfolgten bei Notwendigkeit regionalübergreifend Hausbesuche durch die Außendienstmitarbeiter. Seit 1. November 2011 werden die delegierten Hausbesuchsaufträge an die Soziale Ermittlung über das Fachprogramm comp.ASS erfasst. Für die Delegation durch die Leistungssachbearbeiter, Fallmanager und die Erfassung der Hausbesuchsaufgaben wurde ein entsprechendes Schlagwortverzeichnis hinterlegt.

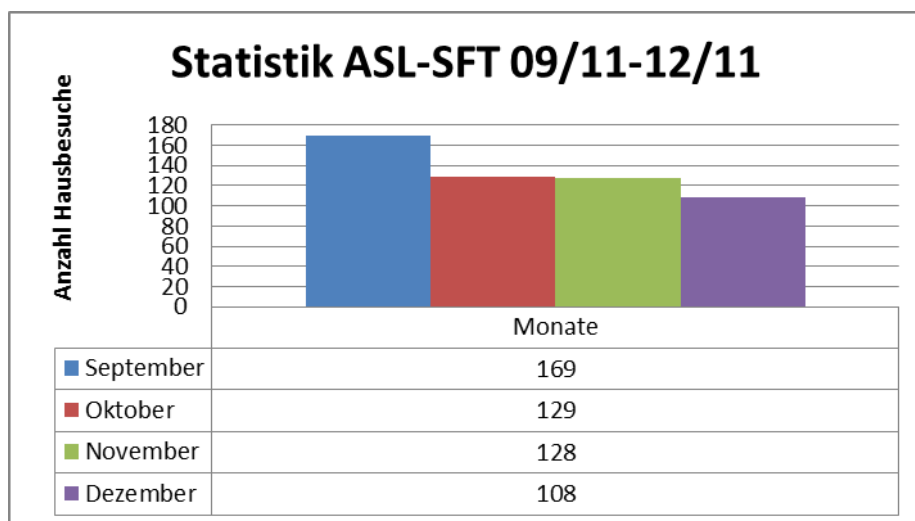
In der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 2011 wurden durch das Team Soziale Ermittlung folgende Hausbesuche durchgeführt:



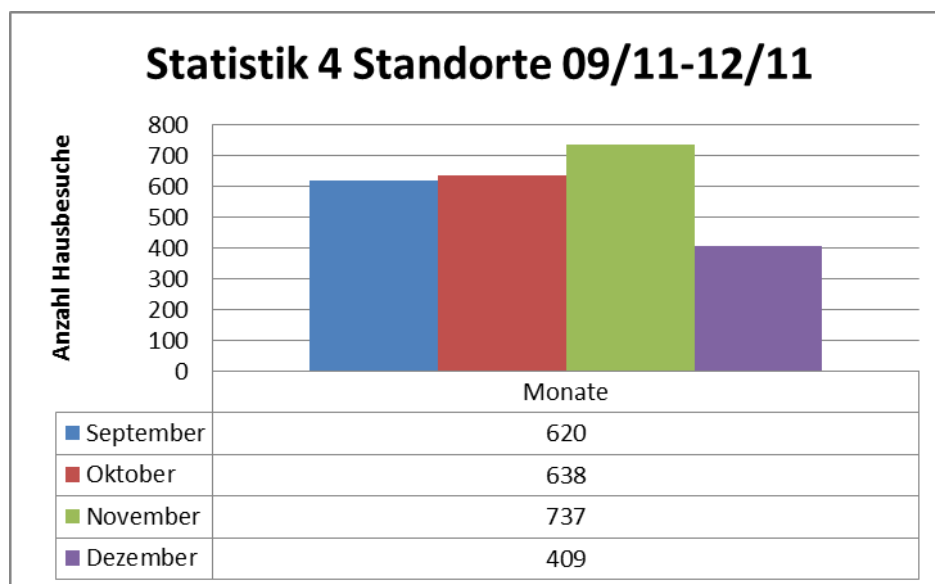
855 Hausbesuche für den Bereich der Regionalstelle Schönebeck



1.015 Hausbesuche für den Bereich der Regionalstelle Bernburg
(davon 138 Postzustellungen)



534 Hausbesuche für den Bereich der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt



2.404 Hausbesuche insgesamt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis

Schwerpunkte der Hausbesuchstätigkeit:

Brennstoffe

Aufgabenschwerpunkte liegen während der Heizperiode bis April jeden Jahres in der Überprüfung, ob beantragte Heizmittel benötigt werden oder ein erhöhter beantragter Bedarf an Heizkosten bewilligt werden muss, da auch Gefahr im Verzug eine Rolle spielen kann.

In den Sommermonaten werden entsprechend weniger Hausbesuche durchgeführt.

Häusliche Verhältnisse

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Hausbesuchsaufträge zu den häuslichen Verhältnissen. Darunter fallen unter anderem:

- Bauliche Beschaffenheit von Wohneigentum oder Mietwohnungen (zum Beispiel Schimmel)
- Ermittlung vor Ort bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder zu hohen Abschlagzahlungen
- Prüfung, ob Angaben im Antrag beziehungsweise Mietvertrag mit tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen
- Sachverhaltsklärung bei Antrag auf eigenen Wohnraum U25-Jähriger
- Sachverhaltsklärung bei Anträgen auf Wohnungswechsel, Prüfung der Notwendigkeit
- Überprüfung der Notwendigkeit bei Anträgen auf Reparaturkosten an Wohneigentum
- Überprüfung von tatsächlichen Aufenthaltsorten
- Überprüfung der Art der Warmwasseraufbereitung

Eheähnliche Gemeinschaften

- Überprüfung bei Verdacht auf eine eheähnliche Gemeinschaft,
- Überprüfung der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II

Hausbesuche erfolgten nach Eingang anonymer Anzeigen zur Klärung eventueller Betrugsversuche oder bei Verdachtsmomenten auf Grund der Aktenlage.

Darlehen und einmalige Beihilfen

Bedarfsermittlung bei Anträgen auf einmalige Leistungen beziehungsweise Darlehensanträgen

- für Babyerstaussstattung
- für Wohnungserstaussstattung
- Anträge auf Möbel, E-Geräte, etc.
- Renovierung/Kleidung

Darlehen auf Schuldenübernahme

Hausbesuche erfolgen zur Sachverhaltsaufklärung bei Anträgen auf darlehensweise Übernahme von Mietschulden, Gas- und Stromrückständen.

Die Aufwendungen für Strom sind im Regelbedarf berücksichtigt.

Soziale Probleme

Hausbesuche erfolgen auch, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anträge auf eigenen Wohnraum stellen und angeben, aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden zu können.

Auch bei Verdachtsmomenten laut Aktenlage auf psychische Erkrankungen, Verwahrlosung oder bei anderen möglichen Problemen wurden Hausbesuche durchgeführt. Hieraus ergab sich in den meisten Fällen das Einschalten anderer Behörden und Dienststellen.

Sofern bei Hausbesuchen Missstände in Bezug auf die Versorgung von Kindern festgestellt wurden, erfolgte eine Information an das Jugendamt. Bei noch nicht bekannten Fällen konnten dadurch unter anderem Kindeswohlgefährdungen abgewendet werden. Das Jugendamt als zuständige Behörde konnte hier eingreifen, Maßnahmen einleiten und über zur Verfügung stehende Hilfsangebote entscheiden.

Widersprüche

Hausbesuche wurden bei Unklarheiten zur Unterstützung der Entscheidungsfindung durchgeführt.

Betreuungen

Hausbesuche wurden auf Antrag der Leistungssachbearbeiter durchgeführt, wenn Verdachtsmomente dafür vorlagen, dass der entsprechende Kunde des Jobcenters nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen, finanziellen und behördlichen Angelegenheiten selbstständig zu regeln, da psychische oder seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen Hintergrund sein könnten.

Gegebenenfalls erfolgte die Anregung einer gesetzlichen Betreuung beim Betreuungsgericht; ebenso, wenn die Außendienstmitarbeiter bei durchgeführten Hausbesuchen mit anderem Anliegen feststellten, dass diese Hilfeart notwendig sein könnte.

Sonstiger Außendienst

Hausbesuche erfolgten, wenn Poststücke nicht zugestellt werden konnten, um zu ermitteln, ob der Bürger seinen tatsächlichen Aufenthalt noch unter angegebener Anschrift hatte.

8. Widersprüche und Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2011 verzeichnete das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 4.006 **Widerspruchsverfahren**. Hiervon entfielen 1.982 Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 1.253 Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Bernburg und 771 Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Schönebeck.

Am 31. Dezember 2011 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 2.960 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Hiervon entfielen 1.391 unerledigte Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 575 unerledigte Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Bernburg und 994 unerledigte Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Schönebeck.

	Jobcenter Salzlandkreis (gesamt)	in %	Regionalstelle ASL-SFT	in %	Regionalstelle BBG	in %	Regionalstelle SBK	in %
Zugänge: 2011	4.006	100	1.982	50	1.253	31	771	19
Stand: 31.12.2011	2.960	100	1.391	47	575	19	994	34

Im Jahr 2011 sind im Jobcenter Salzlandkreis 3.145 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet worden, von denen 1.390 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 1.174 auf die Regionalstelle Bernburg und 581 auf die Regionalstelle Schönebeck entfielen.

Davon wurden 628 Widersprüche durch die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 677 durch die Regionalstelle Bernburg und 79 durch die Regionalstelle Schönebeck, mithin insgesamt 1.384 Widersprüche zurückgewiesen. Weitere 791 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise. Von den in dieser Weise erledigten Widersprüchen entfielen 173 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 235 auf die Regionalstelle Bernburg und 383 auf die Regionalstelle Schönebeck. In 237 Widerspruchsverfahren wurde dem Widerspruchsvorbringen teilweise stattgegeben. Hierauf entfielen 89 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 122 auf die Regionalstelle Bernburg und 26 auf die Regionalstelle Schönebeck. Schließlich wurde in 733 Widerspruchsverfahren dem Widerspruchsvorbringen vollumfänglich stattgegeben. Von diesen Widerspruchsverfahren entfielen 500 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 140 auf die Regionalstelle Bernburg und 93 auf die Regionalstelle Schönebeck.

Erledigungen	Jobcenter Salzlandkreis (gesamt)	in %	Regionalstelle ASL-SFT	in %	Regionalstelle BBG	in %	Regionalstelle SBK	in %
gesamt	3.145	100	1.390	44	1.174	37	581	19
davon durch:								
Stattgabe (voll)	733	100	500	68	140	19	93	13
Stattgabe (teilweise)	237	100	89	38	122	51	26	11
Zurückweisung	1.384	100	628	45	677	49	79	6
Rücknahme/sonstige	791	100	173	22	235	30	383	48

Im Rahmen der **Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren** (Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Klageverfahren) war ein Zugang von insgesamt 743 Gerichtsverfahren zu verzeichnen. Diese gliedern sich auf in 77 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 666 Klageverfahren. Bezogen auf die jeweiligen Regionalstellen hatte die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt einen Zuwachs von 15 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 291 Klageverfahren, die Regionalstelle Bernburg einen Zuwachs von 31 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 293 Klageverfahren sowie die Regionalstelle Schönebeck einen Zuwachs von 31 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 82 Klageverfahren zu verzeichnen.

Am 31. Dezember 2011 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen gerichtlichen Verfahren insgesamt 1.497 Verfahren noch nicht abgeschlossen. Hiervon entfielen 659 Verfahren auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 727 Verfahren auf die Regionalstelle Bernburg und 111 Verfahren auf die Regionalstelle Schönebeck.

	Jobcenter Salzlandkreis (gesamt)	in %	Regional-stelle ASL-SFT	in %	Regional-stelle BBG	in %	Regional-stelle SBK	in %
Zugänge: 2011	743	100	306	41	324	44	113	15
Stand: 31.12.2011	1.497	100	659	44	727	49	111	7

Im Jahr 2011 sind 666 Verfahren, von denen 337 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 253 auf die Regionalstelle Bernburg und 76 auf die Regionalstelle Schönebeck entfielen, abgeschlossen worden.

Bezogen auf die erledigten gerichtlichen Verfahren stellen sich die Gründe, die zur Erledigung führten folgendermaßen dar. In insgesamt 140 Verfahren endete der Rechtsstreit vor Gericht durch volle Verurteilung des Jobcenters Salzlandkreis oder durch Anerkenntnis (= volle Stattgabe). In weiteren 137 Verfahren hatten die Leistungsberechtigten teilweise Erfolg, was entweder durch teilweise Verurteilung des Jobcenters Salzlandkreis oder durch Abschluss eines Vergleichs beziehungsweise Teilerkenntnisses erfolgte (= Stattgabe teilweise). Schließlich drangen die Leistungsberechtigten vor Gericht in 389 Verfahren mit ihrem Begehren nicht durch. Die Verfahren endeten entweder durch Klageabweisung (98 Verfahren) oder durch Klagerücknahme (291 Verfahren).

Erledigungen	Jobcenter Salzlandkreis (gesamt)	in %	Regional-stelle ASL-SFT	in %	Regional-stelle BBG	in %	Regional-stelle SBK	in %
gesamt	666	100	337	51	253	38	76	11
davon durch:								
Stattgabe (voll)	140	100	88	63	35	25	17	12
Stattgabe (teilweise)	137	100	85	62	32	23	20	15
Abweisung	98	100	19	19	68	70	11	11
Rücknahme/sonstige	291	100	145	50	118	40	28	10

Für das Jahr 2012 ist mit einer ansteigenden Erledigung gerichtlicher Verfahren zu rechnen, da durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I 2011, 2302 ff.) in § 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Schadensersatzregelung geschaffen worden ist, die bei unangemessen langer Verfahrensdauer eine Entschädigung für jedes Jahr der Verzögerung in Höhe von 1.200 Euro vorsieht. Hierfür hat der Verfahrensbeteiligte eine Verzögerungsrüge zu erheben.

Ausblick

Die Arbeit im Jobcenter Salzlandkreis wird sich auch zukünftig auf die Schwerpunkte Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug konzentrieren.

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wird auf die Verwendung der Eingliederungsleistungen insoweit Auswirkungen haben, dass der optimale Einsatz dieser erneut reduzierten Mittel die Herausforderung des Jahres 2012 darstellt.

Darüber hinaus gilt es, das gesamte Spektrum aller im vorliegenden Bericht dargestellten Aufgaben weiter zu optimieren, um für die betroffenen Menschen aller Altersgruppen Verbesserungen ihrer Lebenssituationen zu erreichen.